

10.06.1998

Gesetzentwurf

der Fraktion der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften

A Problem

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) des Bundes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und das sogenannte untergesetzliche Regelwerk zu diesem Gesetz (sieben Rechtsverordnungen und eine Richtlinie) sind am 7. Oktober 1996 in Kraft getreten. Hier sind insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) und die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) hervorzuheben.

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ändern sich nicht nur wesentliche abfallrechtliche Begrifflichkeiten, es werden auch bisher im Landesrecht geregelte Tatbestände - wie z. B. die Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen - vom Bundesrecht übernommen. Dies macht eine Anpassung des Landesrechts unumgänglich. Die Rechtsverordnungen zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthalten darüber hinaus Regelungslücken, die durch landesgesetzliche Bestimmungen geschlossen werden müssen. Landespolitische Zielvorgaben im Bereich der Abfallwirtschaft müssen umgesetzt oder gesetzlich flankiert werden.

B Lösung

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll das Landesabfallgesetz an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angepaßt werden. Das untergesetzliche Regelwerk soll im Interesse eines einfacheren Vollzuges ergänzt werden. Ziel der Gesetzesnovelle ist es ferner, den neuen Entwicklungen und Erfordernissen der Abfallwirtschaft Rechnung zu tragen, soweit das Bundesrecht hierfür einen Gestaltungsspielraum für den Landesgesetzgeber läßt.

Datum des Originals: 09.06.1998/Ausgegeben: 15.06.1998

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Die Änderung des Landesabfallgesetzes hat folgende Schwerpunkte:

- Harmonisierung mit Terminologie und Systematik des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange,
- ergänzende Bestimmungen zum untergesetzlichen Regelwerk,
- Konkretisierung der Ziele der abfallarmen Kreislaufwirtschaft,
- Verankerung des Ziels einer flächendeckenden Kompostierung,
- Übernahme der Grundsätze der Nähe und der Beseitigungsautarkie aus dem EG-Recht,
- Konkretisierung der Inhalte der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte,
- Förderung von Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern,
- Einführung einer Zentralen Stelle mit dem Ziel der Schaffung einer einheitlichen Datengrundlage für die Abfallwirtschaftsplanung und die Überwachung von Abfallströmen sowie
- Anforderungen an Sachverständige.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen dem Land für Bekanntmachung des Gesetzes und die entsprechenden Berichtungsdienste.

Weitere Kosten werden im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Zentralen Stelle zur Schaffung einer einheitlichen Datengrundlage für die Abfallwirtschaftsplanung und die Überwachung von Abfallströmen entstehen (§ 39). Eine Aufstellung der hiermit verbundenen Kosten ist als Anlage 1 beigefügt.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Beteiligt sind das Innenministerium, das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr sowie das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Einrichtung einer Zentralen Stelle werden die Erfassung der Begleitscheine und der Datenaustausch im Nachweisverfahren mit den Kommunalverwaltungen neu strukturiert. Die Zentrale Stelle erfaßt die Begleitscheine DV-mäßig und prüft deren Daten auf Plausibilität. Die aufbereiteten Daten werden den Kommunalverwaltungen für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Überwachungsaufgaben zugeleitet. Der Umfang dieser Aufgaben, der u. a. die Überprüfung der Begleitscheine und die Überwachung von Abfallerzeugern und -besitzern vor Ort umfaßt, wird nicht verändert.

Die Kommunalverwaltungen werden im Bereich der Erfassung der Begleitscheine entlastet. Die Hardwareausstattung, die für die Teilnahme am Datenverbund benötigt wird, entspricht dem Stand der heutigen DV-Technik. Soweit im Einzelfall eine Nachrüstung der Hardwareausstattung erforderlich sein sollte, ist dies nicht durch Landesrecht sondern durch bundesrechtliche Vorgaben veranlaßt (vgl. Anlage 1 Buchst. F). Das gleiche gilt für etwaige zusätzliche Personalkosten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die Erzeuger, Einsammler und Entsorger von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bestimmte Nachweise der Zentralen Stelle übersenden sollen, können sich die Kosten für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen geringfügig erhöhen. Durch gleichzeitige Nutzung des elektronischen Datenaustausches kann der Kostenanstieg jedoch begrenzt werden (vgl. Anlage 1).

Anlage 1

Zusätzliche Kosten für die Einrichtung einer Zentralen Stelle zur Überwachung von nachweis- und notifizierungspflichtigen AbfällenA. Aufgaben der zentralen Stelle

1. Erhebung der Daten von Dritten

- 1.1 Begleitscheine, rosa und blaue Ausfertigung - Entgegennahme vom Abfallentsorger
- 1.2 Entsorgungsnachweis und Sammelentsorgungsnachweis- Kopie vom Abfallerzeuger/-einsammler für die Behörde, die für den Erzeuger-/Einsammler zuständig ist
- 1.3 Nachweiserklärungen im privilegiertem Verfahren - Entgegennahme der Kopie der Nachweiserklärungen vom Abfallerzeuger
- 1.4 Sammelentsorgungsnachweis - Entgegennahme der Kopie vom Einsammler, der seinen Sitz außerhalb NRW 's hat, aber in NRW einsammeln darf
- 1.5 Bilanzen im Rahmen der Ersetzungswirkung von Entsorgungsnachweisen - Entgegennahme vom Eigenentsorger

2. Formale Prüfung der erhobenen Daten zu Nummer 1

- 2.1 DV-mäßige Vorprüfung der Pflichtfelder der betreffenden Nachweise über die durchgeführte Entsorgung
- 2.2 Prüfung der Plausibilität der Eintragungen auf den Nachweisen
- 2.3 DV-Plausibilitätsprüfung gegenüber Stammdaten
- 2.4 Bei fehlenden, nicht vollständigen, nicht korrekten und nicht rechtzeitig vorliegenden Daten-Nacherfassung und Kenntlichmachung der nacherfaßten und korrigierten Daten

Die weitergehende und abschließende Prüfung der Begleitscheine verbleibt bei den Kommunen.

3. Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren

3.1 Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Falle der formalen Prüfung zu Nummer 2.4

4. Übernahme der Daten von Behörden in NRW und aus anderen Bundesländern von Genehmigungen, Freistellungen und Nachweisen, die unter Nr. 1. nicht aufgeführt sind (insbesondere Transportgenehmigungen, Versand- /Begleitformulare bei grenzüberschreitender Verbringung)

4.1 Erfassung bei Papiervorlage

4.2 Übernahme der Daten von Datenträger

5. Abgleich zwischen den einzelnen Datenquellen und Erstellung von Fehlerprotokollen

5.1 Grundverfahren

5.1.1 Abgleich zwischen Entsorgungsnachweis und Begleitschein

5.1.2 Abgleich zwischen Sammelentsorgungsnachweis und Sammelbegleitschein

5.1.3 Abgleich der Begleitscheine/Sammelbegleitscheine mit der Transportgenehmigung

5.2 Privilegiertes Verfahren

5.2.1 Abgleich zwischen Nachweiserklärungen und Freistellung

5.2.2 Abgleich zwischen Nachweiserklärungen und Begleitschein

5.3 Sonderregelungen der Nachweisverfahren

5.3.1 Nachweise im Rahmen der freiwilligen Rücknahme

5.3.2 Nachweise bei Befreiungen (§§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG)

5.4 Zusammenstellung der notwendigen Daten für die jeweilige Überwachungsbehörde für den Erzeuger, Einsammler und Entsorger

6. Weiterleitung der Daten und der Fehlerprotokolle an die jeweils zuständigen Vollzugsbehörden (BR, StUA, LOBA, BA, KrOrdB)
 - 6.1 für Aufgaben der Anlagenüberwachung
 - 6.2 für Aufgaben der Stoffstromüberwachung, u.a. der weitergehenden Überprüfung der Begleitscheine
 - 6.3 Übernahme von Erkenntnis und Tatsachen aus Maßnahmen nach Nummern 6.1 und 6.2

7. Aufbau und Betrieb eines Datenverbundes, Betreuung der DV- Anwendungssysteme
 - 7.1 Betreuung der DV-Anwendungssysteme ASYS und EUSYS
 - 7.2 Aufbau und Betrieb eines Datenverbundes unter den Vollzugsbehörden in Nordrhein-Westfalen
 - 7.3 Aufbau und Betrieb eines Datenverbundes unter den Knotenstellen der anderen Bundesländer
 - 7.4 Aufbau und Betrieb eines Datenverbundes mit Dritten

8. Zusammenarbeit und Auskunftspflicht
 - 8.1 Übergabe von Daten an das LDS für die Umweltstatistik
 - 8.2 Auskunft gegenüber Dritten

9. Gebührenerhebung für Überprüfung bei Nachweisverfahren
 - 9.1 Einzug von Gebühren
 - 9.2 Einzug von Auslagen

B: Zusätzliche Kosten der Zentralen Stelle für den Landeshaushalt

1. Der Personalbedarf, der im Landesumweltamt für die Einrichtung der Zentralen Stelle erforderlich ist, wird bei der Umsetzung der Ergebnisse der zur Zeit beim Landesumweltamt durchgeführten Organisationsuntersuchung berücksichtigt. Die Zentrale Stelle führt daher voraussichtlich nicht zu einer Ausweitung des Personalbestandes (Stand 01.01.1998) beim Landesumweltamt.

2. Zu A. 1 und A. 2.1 Erhebung der Daten von Dritten und DV-mäßige Vorprüfungen

Durch die Zentrale Stelle fallen Kosten im Rahmen der Beauftragung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW mit der ADV-mäßigen Erfassung von Begleitscheinen und Nachweiserklärungen an.

Die Kosten werden unter der Vorgabe ermittelt, daß die Zentrale Stelle ab dem 01. 01. 2000 die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben in vollem Umfang erfüllt.

Es werden die Personalkostenansätze des Runderlasses des Innenministeriums vom 15.07.1996 verwendet.

mD 100.000 DM
gD 130.000 DM
hD 170.000 DM

- **Begleitscheine**

1995 sind in Nordrhein-Westfalen rund 400.000 Begleitscheine angefallen (ohne Doppelerfassung). Bis zum 01. 01. 2000 wird wegen der Begleitscheinplicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung von einer Erhöhung auf 500.000 Begleitscheine je Jahr ausgegangen. Ab dem 01. 01. 2000 werden diese Begleitscheine je zur Hälfte in Papierform und auf Datenträger (einschl. der Scheine) der zentralen Stelle zugeleitet.

Von einer Arbeitskraft können je Tag 350 Begleitscheine ADV-mäßig erfaßt werden. Für 250.000 Begleitscheine sind bei 200 Arbeitstagen pro Jahr 3,5 Arbeitskräfte (3,5 mD) erforderlich. Für die Bearbeitung der auf Datenträger übersandten Begleitscheine wird eine halbe Arbeitskraft (0,5 mD) benötigt.

Personalkosten	4 mD	=	400.000 DM
Sachkosten	4 x 14.000	=	<u>56.000 DM</u>
			456.000 DM

abzüglich der Kosten für die Erfassung von Begleitscheinen aus anderen Bundesländern durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW im Rahmen der Abfallstatistik		=	<u>./ 57.000 DM</u>
			399.000 DM

- **Nachweiserklärungen im privilegierten Verfahren (§§ 11 bis 13 NachwV)**

Zur Zeit werden ca. 10.000 Entsorgungsnachweise pro Jahr in NRW bearbeitet. Etwa 80 % dieser Nachweise werden zukünftig über das privilegierte Verfahren abgewickelt, so daß von der zentralen Stelle 2.000 Entsorgungsnachweise und 8.000 Nachweiserklärungen pro Jahr zu erfassen sind.

Die Daten der 2000 Entsorgungsnachweise im Grundverfahren werden von den Bezirksregierungen und Bergämtern, die die Nachweise bestätigen, auf Datenträgern zur Verfügung gestellt.

An einem Arbeitstag können 40 Nachweiserklärungen erfaßt und DV-mäßig vorgeprüft werden. Für die Bearbeitung von 8.000 Nachweiserklärungen ist eine Arbeitskraft erforderlich.

Für die Erfassung sonstiger Daten, die noch nicht von den zuständigen Behörden DV-mäßig erfaßt wurden, z. B. Mengennachweise bei freiwilliger Rücknahme, wird 1 Arbeitskraft angesetzt.

Für diese Tätigkeiten werden insgesamt 2 Arbeitskräfte mD benötigt

Personalkosten	2 x mD	=	200.000 DM
Sachkosten	2 x 14.000	=	<u>28.000 DM</u>
			228.000 DM

3. Zusätzlich anfallende Kosten für die Datenverarbeitung:

- Kosten für die Hardwareausstattung für einen Server (40.000 DM) und 16 PC (je 7.000 DM) von insgesamt 152.000 DM.

D: Kosten für die Kommunalverwaltung

Durch die Einrichtung einer Zentralen Stelle werden die Erfassung der Begleitscheine und der Datenaustausch im Nachweisverfahren mit den Kommunalverwaltungen neu strukturiert. Die Zentrale Stelle erfaßt die Begleitscheine DV-mäßig und prüft deren Daten auf Plausibilität. Die aufbereiteten Daten werden den Kommunalverwaltungen für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Überwachungsaufgaben zugeleitet. Der Umfang dieser Aufgaben, der u. a. die Überprüfung der Begleitscheine und die Überwachung von Abfallerzeugern und -besitzern vor Ort umfaßt, wird nicht verändert.

Die Kommunalverwaltungen werden im Bereich der Erfassung der Begleitscheine entlastet. Die Hardwareausstattung, die für die Teilnahme am Datenverbund benötigt wird, entspricht dem Stand der heutigen DV-Technik. Soweit im Einzelfall eine Nachrüstung der Hardwareausstattung erforderlich sein sollte, ist dies nicht durch Landesrecht sondern durch bundesrechtliche Vorgaben veranlaßt (vgl. Anlage 1 Buchst. F). Das gleiche gilt für etwaige zusätzliche Personalkosten.

E: Kosten für die Privatwirtschaft

Für die Erzeuger, Einsammler und Entsorger von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bestimmte Nachweise der Zentralen Stelle übersenden sollen, können sich die Kosten für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen geringfügig erhöhen. Durch gleichzeitige Nutzung des elektronischen Datenaustausches kann der Kostenanstieg jedoch begrenzt werden.

E: Kostenauslösung

Die Neuregelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Zusammenhang mit den Abfallnachweisverfahren haben bei den für die Überwachung der Abfallerzeuger oder -besitzer zuständigen Behörden das Problem der zeitfernen Unterrichtung oder der gänzlich fehlenden Detail-Informationen bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ganz erheblich verschärft. So führen, um nur ein Beispiel zu nennen, die neu eingeführten Befreiungen für Hersteller und Vertreiber, die besonders überwachungsbedürftige Abfälle freiwillig zurücknehmen, dazu, daß nur noch die zentralen Anlaufstellen der Länder über die bei Erzeugern eingesammelten Abfälle unterrichtet werden.

Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Zentralen Stelle resultiert daher aus neuen Vorgaben des Bundesrechts. Der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz darauf hingewiesen, daß - entgegen den Kostenaussagen im Vorblatt des Gesetzentwurfs der Bundesregierung - durch die vorgesehenen Regelungen bei den Vollzugsbehörden der Länder Mehraufwendungen in Millionenhöhe zu erwarten seien (vgl. Stellungnahme des Bundesrates Drucksache 245/93 vom 28.05.1993, Buchst. A, Ziff. 7), bzw. die mit dem Vollzug des Gesetzes verbundenen zusätzlichen Kosten weder geprüft noch dargestellt worden und deshalb für die Länder unkalkulierbar seien (vgl. Beschluß des Bundesrats vom 20.05.1994, Drucksache 335/94, Ziff. 13). In den abschließenden Beratungen zwischen Bundesrat und Bundestag im Rahmen des Vermittlungsverfahrens, das zu der verabschiedeten Fassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geführt hat, ist diesem Problem nicht in der gebotenen Intensität nachgegangen worden.

Artikel 1

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefaßt:

"Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil
Einleitende Bestimmungen**

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 3 Abfallberatung; Information der Bevölkerung

**Zweiter Teil
Grundlagen der Kreislaufwirtschaft**

- § 4 Grundlagen der Kreislaufwirtschaft
- § 4 a Umgang mit Abfällen

**Dritter Teil
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen**

- § 5 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 5a Kommunales Abfallwirtschaftskonzept
- § 5b Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept
- § 5c Abfallbilanzen
- § 6 Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände
- § 8 Ausschluß von der Entsorgungspflicht
- § 9 Satzung

**Vierter Teil
Lizenz zur Behandlung und Ablagerung von
Abfällen**

- § 10 Lizenz
- § 11 Lizenzentgelt
- § 12 Erklärungspflicht
- § 13 Berechnung und Fälligkeit

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Erster Teil:
Einleitende Bestimmungen**

- § 1 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 3 Abfallberatung

**Zweiter Teil:
Grundlagen der Abfallwirtschaft**

- § 4 Grundlagen der Abfallwirtschaft

**Dritter Teil:
Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts**

- § 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften
- § 5a Kommunales Abfallwirtschaftskonzept
- § 5b Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept
- § 5c Abfallbilanzen
- § 6 Abfallentsorgungsverbände
- § 7 Übertragung von Entsorgungspflichten
- § 8 Ausschluß von der Entsorgungspflicht
- § 9 Satzung

**Vierter Teil:
Lizenz zur Behandlung und Ablagerung
von Abfällen**

- § 10 Lizenz
- § 11 Lizenzentgelt
- § 12 Erklärungspflicht
- § 13 Berechnung und Fälligkeit

- § 14 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften, Stundung, Erlaß
 § 15 Zweckbindung

- § 14 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften, Stundung, Erlaß
 § 15 Zweckbindung

**Fünfter Teil
 Abfallwirtschaftspläne; Andienungspflicht**

- § 16 Abfallwirtschaftsplan
 § 17 Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes
 § 18 Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes
 § 19 Verbringen von Abfällen zur Beseitigung in das Plangebiet
 § 19a Festlegung von Einzugsbereichen

**Fünfter Teil:
 Abfallentsorgungspläne**

- § 16 Abfallentsorgungspläne
 § 17 Aufstellung des Abfallentsorgungsplans
 § 18 Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplans
 § 19 Verbringung von Abfällen in das Plangebiet
 § 19a Festlegung von Einzugsbereichen

**Sechster Teil
 Abfallentsorgungsanlagen**

- § 20 Erkunden geeigneter Standorte
 § 21 Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren
 § 22 Veränderungssperre
 § 23 Enteignung nach Planfeststellung
 § 24 Abfalltechnische Überwachung und Abnahme
 § 25 Selbstüberwachung
 § 26 Betriebsführung
 § 27 Betriebsstörungen
 § 27a Stilllegung von Deponien

**Sechster Teil:
 Abfallentsorgungsanlagen**

- § 20 Erkunden geeigneter Standorte
 § 21 Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren
 § 22 Veränderungssperre
 § 23 Enteignung nach Planfeststellung
 § 24 Abfalltechnische Überwachung und Abnahme
 § 25 Selbstüberwachung
 § 25a Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen
 § 26 Betriebsführung
 § 27 Betriebsstörungen

**Siebter Teil
 Altlasten**

- § 28 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich
 § 29 Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen
 § 30 Kataster und Dateien
 § 31 Gefährdungsabschätzung, Sanierung, Überwachung
 § 31a Duldungspflichten; Sachverständige
 § 32 Weitergabe der Erkenntnisse
 § 32a Grundlagenermittlung
 § 33 Verlassene Anlagen

**Siebter Teil:
 Altlasten**

- § 28 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich
 § 29 Erhebung über Altlast-Verdachtsflächen
 § 30 Kataster und Dateien
 § 31 Gefährdungsabschätzung, Sanierung, Überwachung
 § 31a Duldungspflichten, Sachverständige
 § 32 Weitergabe der Erkenntnisse
 § 32a Grundlagenermittlung
 § 33 Verlassene Anlagen

**Achter Teil
Vollzug des Abfallrechts**

- § 34 Behördenaufbau
- § 35 Zuständige Behörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis
- § 36 Kosten der Überwachung
- § 37 Aufsichtsbehörden
- § 38 Ermächtigung
- § 39 Zentrale Stelle
- § 40 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen
- § 41 Beteiligung
- § 42 Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden
- § 42a Sachverständige

**Neunter Teil
Verfahren bei Entschädigung**

- § 43 Verfahren bei Entschädigung

**Zehnter Teil
Bußgeldvorschriften**

- § 44 Bußgeldvorschrift
- § 45 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

**Elfter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmung**

- § 46 Durchführung des Gesetzes
- § 47 Inkrafttreten

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**"§ 1
Ziele des Gesetzes"**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
"(1) Ziel des Gesetzes ist im Einklang mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der

**Achter Teil:
Vollzug des Abfallrechts**

- § 34 Behördenaufbau
- § 35 Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis
- § 36 Kosten der Überwachung
- § 37 Aufsichtsbehörden
- § 38 Ermächtigung
- § 39 (gestrichen)
- § 40 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen
- § 41 Beteiligung
- § 42 Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden

**Neunter Teil:
Verfahren bei Entschädigung**

- § 43 Verfahren bei Entschädigung

**Zehnter Teil:
Bußgeldvorschriften**

- § 44 Bußgeldvorschrift
- § 45 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

**Elfter Teil:
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 46 Durchführung des Gesetzes
- § 47 Inkrafttreten

**Erster Teil
Einleitende Bestimmungen**

**§ 1
Ziele der Abfallwirtschaft**

(1) Ziele der Abfallwirtschaft sind, im Einklang mit § 1a des Abfallgesetzes AbfG

umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Diesem Ziel dienen insbesondere:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. abfallarme Produktion und Produktgestaltung, 2. anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, 3. schadstoffarme Produktion und Produkte, 4. Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, 5. möglichst weitgehende Vermeidung oder Verringerung von Schadstoffen in Abfällen, 6. ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, 7. flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle, für die die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten, 8. Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit, 9. Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) und 10. Wiederverwendung von Stoffen und Produkten. | <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Abfälle und Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern:</u> 2. <u>angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und Grünabfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Vorrang der stofflichen Verwertung):</u> 3. <u>nicht verwertbare Abfälle soweit erforderlich zu behandeln:</u> 4. <u>nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern.</u> |
|--|---|

Alle Bürgerinnen und Bürger sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen."

Bei Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung ist der Stand der Technik einzuhalten. Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft, ohne daß dadurch die Umwelt in anderer Weise mehr beeinträchtigt wird. Soweit Maßnahmen unter den Anwendungsbereich von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 4 Abs. 5 AbfG fallen,

gelten deren Anforderungen als Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes.

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 "(3) Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG, die im Land Nordrhein-Westfalen anfallen, sollen vorrangig im Lande selbst beseitigt werden (Grundsatz der Beseitigungsautarkie). Bei allen Maßnahmen der Abfallentsorgung ist unter Beachtung der vorstehenden Ziele und Grundsätze eine möglichst kostengünstige Lösung anzustreben."

§ 2

Pflichten der öffentlichen Hand

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "des § 1 Abs. 1" durch die Worte "dieses Gesetzes" ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 "Insbesondere sollen sie bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
2. aus Abfällen hergestellt sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
5. sich in besonderem Maße zur Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung eignen,

sofern diese für den vorgesehenen

- (1) Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele des § 1 Abs. 1 beizutragen. Insbesondere haben sie

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.
2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.

Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 "(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen wirken auf alle juristischen Personen des privaten Rechts ein, an denen sie beteiligt sind, damit sie in gleicher Weise verfahren. Sie sollen Dritte zu einer Handhabung entsprechend Absatz 1 Satz 2 verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen. Gemeinden und Gemeindeverbände können diese Verpflichtung Dritter durch Benutzungssatzung oder Benutzungsvertrag regeln."

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten juristischen Personen an Gesellschaften des privaten Rechts beteiligt sind, wirken sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß die Gesellschaften die Verpflichtungen des Absatzes 1 beachten.

4. In der Überschrift des zweiten Teils wird das Wort "Abfallwirtschaft" durch das Wort "Kreislaufwirtschaft" ersetzt.

Zweiter Teil Grundlagen der Abfallwirtschaft

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift wird das Wort "Abfallwirtschaft" durch das Wort "Kreislaufwirtschaft" ersetzt.

§ 4 Grundlagen der Abfallwirtschaft

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung
 "(1) Die zuständigen Behörden ermitteln im Zusammenwirken mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Fachverbänden die Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und den Stand der für die Kreislaufwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an deren Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist.

(1) Die zuständigen Behörden ermitteln im Zusammenwirken mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften und Fachverbänden die Grundlagen der Abfallwirtschaft und den Stand der für die Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an deren Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Sie geben über ihre Ermittlungen Auskunft. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

- c) In Absatz 2 wird das Wort "Abfallentsorgungsplanung" durch das Wort "Abfallwirtschaftsplanung" ersetzt (zweimal).

(2) Die für die Abfallentsorgungsplanung und die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können die für die Abfallentsorgungsplanung und die im Rahmen der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen notwendigen Erkenntnisse selbst ermitteln.

- d) In Absatz 3 werden die Worte "§ 15 AbfG" durch die Worte "§ 8 KrW-/AbfG" ersetzt.

(3) Die zuständige Behörde ermittelt Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG auf Böden und Pflanzen.

- e) Absatz 4 werden nach den Worten "Körperschaften des öffentlichen Rechts" die Worte "und Entsorgungsträger" eingefügt. (4) Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen, auf Verlangen den nach Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden ihnen bekannte abfallwirtschaftliche und für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.
- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung: (5) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter sind befugt, bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallwirtschaftsplänen Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Zur Überwachung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen sowie dieses Gesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen sind die Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter befugt, Daten zu erheben, zu benutzen und gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. (5) Entsorgungspflichtige Körperschaften, Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter sind befugt, bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallentsorgungsplänen Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Zur Überwachung des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes sind die Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter befugt, Daten zu erheben, zu benutzen und gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

6. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

**"§ 4 a
Umgang mit Abfällen**

(1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieses Gesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

(2) Stellt die Beseitigung von Abfällen im Vergleich zu ihrer Verwertung die umweltverträglichere Lösung im Sinne von § 5 Abs. 5 KrW-/AbfG dar, kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen treffen, um eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung der Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sicherzustellen."

7. Der Dritte Teil erhält folgende Überschrift:

"Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen"

Dritter Teil
Entsorgungspflichtige Körperschaften
des öffentlichen Rechts, Abfall-
wirtschaftskonzepte, Abfallbi-
lanzen

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 5
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger"

§ 5
Entsorgungspflichtige Körperschaften
des öffentlichen Rechts

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 "(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG."

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umfaßt insbesondere

- das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen zu überlassenden Abfälle,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
- die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen
- sowie die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist."

(2) Die Entsorgungspflicht umfaßt insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "die entsorgungspflichtige Körperschaft" durch die Worte "der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger" ersetzt.

(3) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, hat die entsorgungspflichtige Körperschaft getrennt zu entsorgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen ent-

sorgt werden können.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "der entsorgungspflichtigen Körperschaft" durch die Worte "des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers" ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger oder nach § 67 BauONW genehmigungsfreier Bauvorhaben, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist."
- cc) In Satz 3 werden die Worte "§ 3 Abs. 3 AbfG" durch die Worte "§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG" ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- Es werden folgende Sätze 1 bis 3 eingefügt:
- "Bei der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, auf Verbände nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG und auf Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG sind die überwiegenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere, daß der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht beeinträchtigt werden. Wenn Verbänden im Sinne von § 17 KrW-/AbfG oder Selbstverwaltungskörperschaften im Sinne von § 18 KrW-/AbfG Aufgaben der öffentlich-
- (4) Abfälle sind auf Verlangen der entsorgungspflichtigen Körperschaft getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu bringen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, haben auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde die Abfälle getrennt zu halten.

rechtlichen Entsorgungsträger übertragen werden sollen, kann dies von einer Übernahme der Entsorgungsanlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gegen angemessenes Entgelt oder von einer Beteiligung an dem Verband oder der Einrichtung der Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft abhängig gemacht werden."

Sätze 1 bis 3 (alt) werden Sätze 4 bis 6; in Satz 4 (neu) werden die Worte "entsorgungspflichtigen Körperschaften" durch die Worte "öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger" ersetzt.

(5) Wird ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) errichtet, so sind die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen; dies ist in der Regel mit der Übernahme der Sammlung und Sortierung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder von ihnen beauftragte Dritte gegen ein angemessenes Entgelt gewährleistet. Der Träger des Systems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV kann der Beauftragung beitreten. Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 VerpackV und durch Prüfungen im Rahmen des § 6 Abs. 4 VerpackV über die Einhaltung der im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Anforderungen entstehen, trägt der Antragsteller.

- g) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Die kreisangehörigen Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden."

(6) Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfaßt auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat. Die Kreise können auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich schriftlich übertragen.

- h) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:
"Zur Entsorgung von Abfällen, die im

(9) Zur Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang be-

Bereich von Bundes- und Landesstraßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, sind - unbeschadet bestehender Erstattungsverfahren - die Landschaftsverbände verpflichtet."

bauter Ortsteile anfallen, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet. Zur Entsorgung von Abfällen sowie von Altölen im Sinne des § 5a AbfG, die im Bereich von Wasserstraßen des Bundes außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, ist der Bund als Eigentümer verpflichtet.

§ 5a

Kommunales Abfallwirtschaftskonzept

9. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung der Ziele des § 1 auf. Besteht für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein Abfallwirtschaftsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten."

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte auf. Besteht in dem Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaft ein Abfallentsorgungsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle,"

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle,

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,"

2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der nicht ausgeschlossenen Abfälle,

3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,

4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,

cc) In Nummer 5 wird am Ende der

5. Angaben über die zeitliche Abfolge und

Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 6 angefügt:

"6. die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen)."

die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

dd) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt.

"7. eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen nach Nr. 1 bis 6."

Das Abfallwirtschaftskonzept der Kreise enthält auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; diese Festlegungen werden in Form einer Satzung erlassen. Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes der Kreise sind die kreisangehörigen Gemeinden zu hören. Das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Bedenken und Anregungen ist den Gemeinden mitzuteilen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist fortzuschreiben und der zuständigen Behörde im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorzulegen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "die entsorgungspflichtige Körperschaft" durch die Worte "der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger" ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 6 zuständige Behörde kann zur Durchführung einzelner Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abfallwirtschaftskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn die entsorgungspflichtige Körperschaft ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert. Eine Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 3 Abs. 5 AbfG soll erst erfolgen, wenn die entsorgungspflichtige Körperschaft, die die Mitbenutzung einer fremden Abfallentsorgungsanlage anstrebt, der nach Absatz 2 Satz 6 zuständigen Behörde ihr Abfallwirtschaftskonzept vorlegt und dieses nach Form und Inhalt den Anforderungen der Absätze 1 und 2 genügt.

§ 5b

Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept

10. § 5b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG" durch die Worte "besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (§ 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG)" und die Worte "Abfällen im Sinne der Anlage zu diesem Gesetz, die" durch die Worte "überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (§ 3 Abs. 8 Satz 2 KrW-/AbfG), soweit diese in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind und soweit sie" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Abfallentsorgungsplan" durch das Wort "Abfallwirtschaftsplan" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "zu entsorgenden" durch die Worte "im Betrieb anfallenden besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen" ersetzt.
- (1) Erzeuger von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG, bei denen jährlich mehr als insgesamt 500 kg anfallen, sowie Erzeuger von Abfällen im Sinne der Anlage zu diesem Gesetz, die 2.000 Jahrestonnen je Abfallschlüssel überschreiten, haben erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept für alle im Betrieb anfallenden Abfallstoffe zu erarbeiten, fortzuschreiben und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Besteht in dem Gebiet ein Abfallentsorgungsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten. Die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, Abfälle nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch den Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt.
- (2) Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept enthält mindestens
1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu entsorgenden Abfälle,
 2. Darstellung der getroffenen und geplanten Abfallvermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen,
 3. Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit, bei Eigenentsorgern einschließlich der notwendigen Standort- und Anlageplanung,
 4. Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung.

§ 5c
Abfallbilanzen

11. In § 5c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "entsorgungspflichtigen Körperschaften" durch die Worte "öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger" ersetzt und die Worte "und die Erzeuger von Abfällen im Sinne des § 5b" gestrichen.
- (1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften und die Erzeuger von Abfällen im Sinne des § 5b erstellen bis zum 31. März, erstmals im Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen.
12. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 6
Wahrnehmung von Aufgaben durch Ver-
bände"

§ 6
Abfallentsorgungsverbände

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Abfallentsorgungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 5 Abs. 7 auch durch Zusammenschluß öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gebildet werden."
- (1) Abfallentsorgungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 5 Abs. 7 durch Zusammenschluß Entsorgungspflichtiger nach § 3 Abs. 2 und Abs. 4 AbfG gebildet werden. Mit Entstehung der neuen Körperschaft ist diese zur Abfallentsorgung verpflichtet. Der Abfallentsorgungsverband legt der zuständigen Behörde für sein Verbandsgebiet ein im Benehmen mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erarbeitetes Abfallwirtschaftskonzept vor. § 5a gilt entsprechend.
- bb) In Satz 4 wird das Wort "gilt" durch die Worte "und § 19 KrW-/AbfG gelten" ersetzt.
- (3) Soll ein Abfallentsorgungsverband nur oder überwiegend Entsorgungspflichtige nach § 3 Abs. 4 AbfG zusammenschließen, sind für den Verband einschließlich seiner Gründung die Vorschriften der Ersten Wasserverbandsordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag eines Beteiligten kann der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmen, daß Satz 1 auch für einen sonstigen Abfallentsorgungsverband gilt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
"(3) Für einen Verband nach Absatz 1 und 2 sowie nach § 17 KrW-/AbfG sind die Vorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist."
- (4) Die Verbandsaufsicht über Abfallentsorgungsverbände nach Absatz 3 führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
"Die Verbandsaufsicht über die Verbände nach Absatz 1 und 2 und nach § 17 KrW-/AbfG sowie über die Einrichtungen nach § 18 KrW-/AbfG führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde."

§ 7

Übertragung von Entsorgungspflichten

13. § 7 wird gestrichen.

(1) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmen, daß die Entsorgungspflicht einzelner Körperschaften des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(2) Vor Erlaß der Rechtsverordnung sollen die entsorgungspflichtigen Körperschaften gehört werden.

§ 8

Ausschluß von der Entsorgungspflicht

14. In § 8 werden die Worte "§ 3 Abs. 3 AbfG" durch die Worte "15 Abs. 3 KrW-/AbfG" ersetzt.

Der in § 3 Abs. 3 AbfG vorgesehene Ausschluß von Abfällen von der Entsorgung kann in Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 5 a mit Zustimmung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

§ 9

Satzung

15. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 "(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln die Abfallentsorgung durch Satzung. Die Satzung muß insbesondere Vorschriften darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, welche Abfälle getrennt zu halten und in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind. In der Satzung kann geregelt werden, daß

(1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Abfallentsorgungsverbände nach § 6 Abs. 3, regeln die Abfallentsorgung durch Satzung. Die Satzung muß insbesondere Vorschriften darüber enthalten, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Körperschaft die Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen die von der Körperschaft zu entsorgenden Abfälle als angefallen gelten. Die Satzung kann Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben. § 19 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Für Abfälle im Sinne von § 3

für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten ist."

Abs. 3 AbfG kann bestimmt werden, daß der Besitzer für ihre Beförderung zur Abfallentsorgungsanlage zu sorgen hat. Die Satzung kann Auskunftspflichten und Betretungsrechte im Sinne von § 11 Abs. 4 AbfG auch gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten solcher Grundstücke enthalten, auf denen nach dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen sind; § 11 Abs. 4 AbfG gilt entsprechend.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Satzung kann nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG den Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben. § 9 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Der Anschluß- und Benutzungszwang kann bei privaten Haushaltungen für alle Abfälle vorgeschrieben werden, soweit nicht Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist auf Verlangen des öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgers nachzuweisen.

Die Satzung kann auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen den Anschluß- und Benutzungszwang anordnen. Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang kommt in diesem Fall nur dann in Betracht, soweit die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegend öffentliche Interessen sind insbesondere gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde. Für Abfälle im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG kann bestimmt werden, daß der Besitzer für ihre Beförderung zur Abfallentsorgungs-

anlage zu sorgen hat."

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- "(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, daß zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern dadurch entstehen, daß diese abfallwirtschaftliche Aufgaben unter Beachtung von § 1 Abs. 4 Satz 2 wahrnehmen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere
- die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer;
 - die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung, einschließlich der Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe;
 - die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken;
 - Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG insbesondere auch die Zuführung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen gedeckt sind; stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers;
 - Lizenzentgelte."
- (2) Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen, die in den entsorgungspflichtigen Körperschaften dadurch entstehen, daß diese abfallwirtschaftliche Aufgaben selbst oder durch Dritte wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere
- die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer;
 - die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung, einschließlich der Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe;
 - die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken;
 - Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 10 Abs. 2 AbfG, insbesondere auch die Zuführung zu Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen gedeckt sind; stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft;
 - Lizenzentgelte
- Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden. Satzungsregelungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten längstens bis zum 31. Dezember 1995.

- bb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
 "Bei der Gebührenbemessung können öffentliche Belange insofern berücksichtigt werden, als die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr für verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen sowie eine anteilige Finanzierung einzelner mit einer Sondergebühr belegten Abfallentsorgungsteilleistungen über eine Einheitsgebühr zur Sicherung einer geordneten Abfallentsorgung zulässig ist.

Die Erhebung von Grundgebühren sowie von Mindestgebühren ist zulässig."

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt: "(4) Soweit einem Dritten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Entsorgungspflichten übertragen worden sind, kann dieser Gebühren entsprechend Absatz 3 erheben. Die Gebührensatzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde."

(3) Die Kreise können die ihnen durch die Abfallentsorgung erwachsenen Ausgaben nach den Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile oder durch die Erhebung von Gebühren decken. Die kreisangehörigen Gemeinden bringen die von ihnen wegen der Abfallentsorgung an die Kreise zu zahlenden Beträge in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes auf.

(4) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Satzung eines Abfallentsorgungsverbandes nach § 6 Abs. 3. Die Satzung kann die Erhebung von Gebühren und Beiträgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts vorsehen.

Vierter Teil

Lizenz zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen

§ 10 Lizenz

16. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 "Wer Abfälle, die nach § 43 Abs. 1 oder 3 KrW-/AbfG der Nachweispflicht unterliegen oder Abfälle zur Beseitigung im Sinne der Anlage zu diesem Gesetz im Gebiet des Landes behandelt oder ablagert, bedarf der Lizenz."

(1) Wer Abfälle, die nach § 11 Abs. 3 AbfG der Nachweispflicht unterliegen oder Abfälle im Sinne der Anlage zu diesem Gesetz im Gebiet des Landes behandelt oder ablagert, bedarf der Lizenz. Die Lizenzvergabe erfolgt auf Antrag durch die zuständige Behörde.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Abfallentsorgungsplänen" durch das Wort "Abfallwirtschaftsplänen" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort "Abfallentsorgungsanlage" durch das Wort "Abfallbeseitigungsanlage" ersetzt.
- (2) Die Lizenz darf nur erteilt werden, wenn die mit ihr beabsichtigte Nutzung mit den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes, insbesondere den Abfallentsorgungsplänen, im Einklang steht. Sie kann befristet und mit anderen Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Lizenz kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallentsorgungsanlage verantwortlichen Personen ergeben.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Abfälle" die Worte "zur Beseitigung" eingefügt.
- (3) Die Lizenz gilt den Abfallentsorgern als erteilt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig Abfälle im Gebiet des Landes behandeln oder ablagern. Sie wird den Abfallentsorgern bestätigt. Dabei können Befristungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Übertragung der Lizenz bedarf der Zustimmung der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörde. Bei der Zustimmung gelten die Bestimmungen des Absatzes 2.
- § 12**
Erklärungspflicht
- (1) Der Lizenznehmer hat zur Erhebung der Lizenzentgelte notwendige Angaben, insbesondere die Menge und die Arten der von ihm im vorangegangenen Jahr behandelten oder abgelagerten Abfälle, jeweils bis zum 1. April des nachfolgenden Jahres der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde schriftlich zu erklären. Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde kann die Abgabe der Erklärung verlangen, wenn der Abgabetermin nicht eingehalten wird. Kommt der Lizenznehmer seiner Erklärungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, kann die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde die Menge
- der behandelten oder abgelagerten Abfälle schätzen.
17. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: "§ 40 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KrW-/AbfG gelten sinngemäß."
- (2) Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde ist befugt, Einsicht in die Unterlagen des Lizenznehmers zu nehmen. § 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AbfG gelten sinngemäß.
- (3) Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde ist berechtigt, zur Ermittlung der Menge

- und der Arten der vom Lizenznehmer behandelten und abgelagerten Abfälle Daten, Tatsachen und Erkenntnisse der Abfallwirtschaftsbehörden zu verwerten.
1. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus Altlasten, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme oder im Vorgriff auf die spätere Feststellung einer Ordnungspflicht durchgeführt werden, zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht herangezogen werden kann oder finanziell nicht - oder nur teilweise - in der Lage ist oder über deren Beseitigung mit dem Ordnungspflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen ist und für Maßnahmen auf Grundstücken, bei denen die Ordnungspflicht im Wege des Erwerbs vor dem 31. Dezember 1990 auf die Gemeinde oder den Kreis übergegangen ist, und
 2. Aufwendungen für die Sanierung von Altlasten, um Grundstücke, auf denen Maßnahmen nach Nummer 1 durchgeführt werden, einer von der Gemeinde angestrebten Nutzungsart zuzuführen, soweit diese Aufwendungen und die angestrebte Nutzung in einem angemessenen Verhältnis stehen, und
 3. die Entwicklung neuer Technologien zur Vermeldung und Entsorgung von Abfällen, für deren Behandlung oder Ablagerung eine Lizenz nach § 10 Abs. 1 erforderlich ist, sowie die Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen für solche Abfälle und die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen genannten Vorlaufkosten, Der für die Erteilung oder Bestätigung der Lizenzen und die bestandskräftige Festsetzung sowie die Einziehung der Lizenzentgelte entstehende Aufwand wird aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt.
 4. Beratung, Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Vermeldung und Verwertung von Abfällen
18. In § 15 Abs. 1 Ziffer 3 wird der Punkt am Ende von Satz 1 durch das Wort "sowie" ersetzt; Satz 2 wird gestrichen, nach Ziffer 4 als Satz 2 wieder angefügt und wie folgt geändert: Das Wort "bestandskräftige" wird gestrichen.

19. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

"Abfallwirtschaftspläne"

Fünfter Teil
Abfallentsorgungspläne

20. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Abfallwirtschaftsplan"

§ 16
Abfallentsorgungsplan

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Abfallentsorgungsplan" durch die Worte "Abfallwirtschaftsplan im Sinne des § 29 KrW-/AbfG" ersetzt.
- (1) Der Abfallentsorgungsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.
- c) Absatz 2 wird gestrichen. Absätze 3 und 4 (alt) werden Absätze 2 und 3.
- (2) Der Abfallentsorgungsplan enthält mindestens Angaben über
1. Ziele zur Abfallvermeidung und -verwertung.
 2. Bedarf an Abfallentsorgungsanlagen unter Zugrundelegung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit.
 3. bestehende Entsorgungsanlagen sowie Entsorgungswege hinsichtlich Art und Menge der Abfälle.
 4. geeignete Standorte für künftige Abfallentsorgungsanlagen.
- Bei einer Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes werden die Abfallwirtschaftskonzepte berücksichtigt.
- d) Absatz 2 (neu) erhält folgende Fassung: "(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann für bestimmte Abfallarten, insbesondere für Abfallarten nach § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG Rahmenrichtlinien als Verwaltungsvorschrift zu den Abfallwirtschaftsplänen erlassen."
- (3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann für bestimmte Abfallarten, insbesondere für Abfallarten nach § 2 Abs. 2 AbfG, Rahmenrichtlinien zu den Abfallentsorgungsplänen erlassen.
- e) Absatz 3 (neu) erhält folgende Fassung: "(3) Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, die weiteren Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen."
- f) Es wird folgender Absatz 4 (neu) angefügt:
- "(4) In den Abfallwirtschaftsplan ist entsprechend Art. 14 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungs-

abfälle (Abl. EG Nr. 365/10 ff. vom 31. Dezember 1994) ein besonderes Kapitel über Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Abfälle sowie über vorgesehene Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung aufzunehmen."

21. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Abfallentsorgungsplans" durch das Wort "Abfallwirtschaftsplans" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Abfallentsorgungsplan" durch das Wort "Abfallwirtschaftsplan" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten "nach § 6" die Worte "und nach § 17 KrW-/AbfG" eingefügt und das Wort "Abfallentsorgungsplans" durch das Wort "Abfallwirtschaftsplans" ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort "Abfallentsorgungspläne" durch das Wort "Abfallwirtschaftspläne" ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Abfallentsorgungspläne" durch das Wort "Abfallwirtschaftspläne" ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Abfallentsorgungspläne" durch das Wort "Abfallwirtschaftspläne" ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Abfallentsorgungsplan" durch das Wort "Abfallwirtschaftsplan" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Abfallentsorgungspläne, die auf-

§ 17

Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes

(1) Der Abfallentsorgungsplan wird von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und bekanntgegeben. Die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sowie Abfallentsorgungsverbände nach § 6 und der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen sind bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplans zu beteiligen. Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb entsorgt werden sollen, wird der Plan im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt aufgestellt. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von den Plänen berührt werden, sollen vor Aufstellung der Abfallentsorgungspläne gehört werden; dabei ist ein Ausgleich der Interessen anzustreben.

(2) Die Abfallentsorgungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die oberste Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den für die Abfallentsorgung und die Kommunalpolitik zuständigen Ausschüssen des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern Abfallentsorgungspläne für solche Abfälle aufstellen, für deren Entsorgung Abfallentsorgungsanlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind.

(4) Der Abfallentsorgungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden. Er ist fortzuschreiben und spätestens im Abstand von zehn Jahren nach Aufstellung erneut bekanntzugeben.

grund von § 6 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) außer Kraft getreten durch Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2646), aufgestellt worden sind, gelten bis zum 31. Dezember 1999 fort, soweit sie nicht durch einen Abfallwirtschaftsplan ersetzt werden."

- f) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
 "(5) Die Abfallwirtschaftspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Die Abfallwirtschaftspläne sind bis spätestens 31. Dezember 1999 zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben."

(5) Die Abfallentsorgungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

22. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Abfallentsorgungsplanes" durch das Wort "Abfallwirtschaftsplanes" ersetzt.

§ 18
Verbindlichkeitserklärung des Abfallentsorgungsplanes

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die obere Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung die Festlegungen in den von ihnen aufgestellten Abfallwirtschaftsplänen ganz oder teilweise für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich zu erklären. Dies gilt auch für Abfallentsorgungspläne im Sinne von § 17 Abs. 4. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Verordnung im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt, soweit sich die Verbindlichkeitserklärung auf Abfälle erstreckt, die in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb entsorgt werden sollen. Die Rechtsverordnung und die ordnungsbehördliche Verordnung können hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von

(1) Die oberste und die obere Abfallwirtschaftsbehörde werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festlegung in den von ihnen aufgestellten Abfallentsorgungsplänen ganz oder teilweise für die Entsorgungspflichtigen für verbindlich zu erklären. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde erläßt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt, soweit sich die Verbindlichkeitserklärung auf Abfälle erstreckt, die in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb entsorgt werden sollen. Die Rechtsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallentsorgungsanlage zu bedienen. Sie kann außerdem Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 enthalten.

der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallbeseitigungsanlage zu bedienen. Sie kann außerdem Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 enthalten."

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 "(1a) Enthält ein Abfallwirtschaftsplan eine verbindliche Bestimmung, welcher Abfallbeseitigungsanlage sich ein Beseitigungspflichtiger zu bedienen hat und kommt eine Einigung über die Höhe des für die Entsorgung zu entrichtenden Entgelts zwischen den Beteiligten nicht zustande, wird dieses durch die zuständige Behörde festgesetzt."
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Abfallentsorgungsplans" durch das Wort "Abfallwirtschaftsplans" ersetzt.

(2) Hat die Verordnung einen räumlichen Teilabschnitt des Abfallentsorgungsplans zum Inhalt, muß sie die Abgrenzung des Planungsgebietes klar erkennen lassen. Sofern eine Bezugnahme auf die Grenzen eines Verwaltungsgebietes nicht möglich ist, kann die Abgrenzung durch eine grobe Umschreibung im Wortlaut der Verordnung erfolgen, wenn das Plangebiet in Karten dargestellt ist, die einen Bestandteil der Verordnung bilden. Werden diese Karten nicht im Verkündungsblatt veröffentlicht, so wird ihre Verkündung dadurch ersetzt, daß Ausfertigungen von ihnen bei den kreisfreien Städten und Kreisen, deren Gebiete betroffen sind, niedergelegt und archivmäßig aufbewahrt werden, um zur kostenlosen Einsicht während der Dienststunden der jeweiligen Gebietskörperschaft für jedermann auszuliegen. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen.

23. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**"§ 19
 Verbringen von Abfällen zur Beseitigung in
 das Plangebiet"**

**§ 19
 Verbringen von Abfällen in das Plangebiet**

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 (1) Wer Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Geltungsbereichs des verbindlichen Abfallwirtschaftsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen

(1) Wer Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs des verbindlichen Abfallentsorgungsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 soll bestimmen, für welche Vorgänge der Abfallentsorgung oder

Behörde. Die Rechtsverordnung oder die ordnungsbehördliche Verordnung nach § 18 Abs. 1 soll bestimmen, für welche Vorgänge der Abfallbeseitigung oder für welche Abfälle es einer Genehmigung nicht bedarf."

für welche Abfälle es einer Genehmigung nicht bedarf.

- c) In Absatz 2 wird das Wort "Abfallentsorgungsplanung" durch das Wort "Abfallwirtschaftsplanung" ersetzt.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallentsorgungsplanung des Landes durch eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen beeinträchtigt würden.

§ 19 a

Festlegung von Einzugsbereichen

24. § 19 a wird wie folgt gefaßt:

"Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage, insbesondere im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, verpflichten, Abfälle nur aus einem von ihr festgelegten Einzugsbereich zum Zwecke der Beseitigung entgegenzunehmen oder Abfälle aus bestimmten Einzugsbereichen nicht entgegenzunehmen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallwirtschaftsplanung des Landes ansonsten beeinträchtigt würden. Die Festlegung der Einzugsgebiete muß im Einklang mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers stehen, in dessen Gebiet der Standort der Anlage liegt oder liegen soll. Die zuständige Behörde hat auf Antrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mit dessen Abfallwirtschaftskonzept die geplante Anlage zur Beseitigung von Siedlungsabfällen nicht in Einklang steht, den Einzugsbereich der Anlage so festzulegen, daß das Interesse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an der Durchsetzung seiner eigenen abfallwirtschaftlichen Planung berücksichtigt wird."

Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, verpflichten, Abfälle nur aus einem von ihr festgelegten Einzugsbereich zum Zwecke der Entsorgung entgegenzunehmen oder Abfälle aus bestimmten Einzugsbereichen nicht entgegenzunehmen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallentsorgungsplanung des Landes ansonsten beeinträchtigt würden. Die Festlegung der Einzugsgebiete muß im Einklang mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept der entsorgungspflichtigen Körperschaft stehen, in deren Gebiet der Standort der Anlage liegt oder liegen soll. Die zuständige Behörde hat auf Antrag der entsorgungspflichtigen Körperschaft, mit deren Abfallwirtschaftskonzept die geplante Anlage zur Entsorgung von Siedlungsabfällen nicht in Einklang steht, den Einzugsbereich der Anlage so festzulegen, daß das Interesse der Körperschaft an der Durchsetzung ihrer eigenen abfallwirtschaftlichen Planung berücksichtigt wird.

25. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20

Erkunden geeigneter Standorte"

(1) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die zuständige Behörde über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht nach § 30 Abs. 1 KrW-/AbfG.

§ 20

Erkunden geeigneter Standorte

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß zum Zwecke des Erkundens geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Beauftragte der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder der zuständigen Behörde oder - mit deren Geneh-

mung - des Trägers der Maßnahme Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke vorher bekanntzugeben.

(2) Der Ersatzanspruch nach § 30 Abs. 3 KrW-/AbfG richtet sich gegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wenn dessen Beauftragte die Arbeiten durchführt und gegen das Land, wenn Beauftragte der zuständigen Behörde die Arbeiten vorgenommen haben.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die nach Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht.

(3) Das Land kann Ersatz der ihm entstehenden Kosten von dem verlangen, der für den Standort, auf den sich die Arbeiten und die Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 KrW-/AbfG beziehen, einen Antrag auf Zulassung einer Deponie oder einer öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage stellt. Der Ersatzanspruch haftet dem Inhaber von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(3) Die entsorgungspflichtige Körperschaft oder die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde hat nach Abschluß der Arbeiten den früheren Zustand der Grundstücke unverzüglich wiederherzustellen. Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde kann anordnen, daß bei dem Erkunden geschaffene Einrichtungen aufrechterhalten sind.

(4) Kommt eine Einigung über die Höhe des Entschädigungsanspruchs nicht zustande, entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde auf Antrag. Für die Kosten des Verfahrens gilt § 30 Abs. 3 KrW-/AbfG entsprechend."

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken können für die durch die Arbeiten entstandenen Vermögensnachteile Ersatz in Geld verlangen. Der Ersatzanspruch richtet sich gegen die entsorgungspflichtige Körperschaft, wenn deren Beauftragte die Arbeiten durchgeführt und gegen das Land, wenn Beauftragte der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde die Arbeiten vorgenommen haben.

(5) Das Land kann Ersatz der ihm entstehenden Kosten von dem verlangen, der für den Standort, auf den sich die Arbeiten und die Maßnahmen nach Absatz 1 beziehen, einen Antrag nach § 7 AbfG stellt. Der Ersatzanspruch haftet dem Inhaber von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist, in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(6) Kommt eine Einigung über die Höhe des Entschädigungsanspruchs nicht zustande, entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde auf Antrag. Für die Kosten des Verfahrens gilt Absatz 4 entsprechend.

26. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Abfallentsorgungsanlagen" durch das Wort "Deponien" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "Abfallentsorgungsanlage" durch das Wort "Deponie" und die Worte "§ 7 Abs. 3 AbfG" durch die Worte "§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "§ 7 Abs. 2 AbfG" durch die Worte "§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG" ersetzt.

§ 21

Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für eine Abfallentsorgungsanlage nach § 7 Abs. 3 AbfG ist der Plan des Vorhabens einzureichen. § 73 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) findet Anwendung.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wird.

(3) Die Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 2 AbfG sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

§ 22

Veränderungssperre

27. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Abfallentsorgungsanlage" durch das Wort "Deponie" ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: "Zur Sicherung des Standortes für die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung einer bestehenden Deponie kann die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsplanes oder der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlichen Entsorgungsträger die vom Plan betroffene Fläche festlegen."

(3) Dauert die Veränderungssperre länger als zwei Jahre, kann der Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der geplanten Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung trifft die obere Abfallwirtschaftsbehörde.

(5) Zur Sicherung des Standortes für die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung einer bestehenden Abfallentsorgungsanlage kann die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung auf der Grundlage des Abfallentsorgungsplanes oder der Abfallwirtschaftskonzepte der entsorgungspflichtigen Körperschaften die vom Plan betroffene Fläche festlegen. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft.

28. In § 23 Abs. 1 werden die Worte "entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts" durch die Worte "öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger" ersetzt.

(1) Zur Ausführung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 1 oder 3 VwVfG.NW. haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder

der Träger der Maßnahme das Enteignungsrecht.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden.

§ 24

Abfalltechnische Überwachung und Abnahme

29. In § 24 Satz 1 wird das Wort "Abfallentsorgungsanlagen" durch das Wort "Deponien" und die Worte "§ 7 AbfG" durch die Worte "§ 31 KrW-/AbfG" ersetzt.
- Die Errichtung und die Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, die einer Planfeststellung oder einer Genehmigung nach § 7 AbfG bedürfen, unterliegen der abfalltechnischen Überwachung und der Abnahme durch die zuständige Behörde. Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der für die Planfeststellung oder die Genehmigung zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

§ 25

Selbstüberwachung

30. § 25 wird wie folgt geändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Abfallentsorgungsanlage" durch das Wort "Abfallbeseitigungsanlage" ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:
"Für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen beauftragt werden, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Landesbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben wurden."
- Sätze 4 bis 6 (alt) werden Sätze 5 bis 7.
- (1) Wer eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betreibt, ist verpflichtet, durch eine beauftragte Stelle auf seine Kosten die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der für die Überwachung zuständigen Behörde. Mit der Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser dürfen nur von der zuständigen Behörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, daß der Anlagenbetreiber die Überwachungen und die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde, dem Staatlichen Umweltamt und dem Landesumweltamt vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 "(1a) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Anlage, in der Abfälle verwertet werden, durch Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung verpflichten, mit der Untersuchung von Abfällen, die in der Anlage verwertet werden sollen, eine Stelle im Sinne des Absatzes 1 zu beauftragen, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen."
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt::
 "(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung Regelungen zu treffen über
- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachungen und der Untersuchungen, 2. die Art der Anlagen- und Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung, 3. den Umfang und die Form der Aufzeichnungen sowie die Verpflichtung, Unterlagen den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen. | <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Art und Häufigkeit der zu überwachenden und zu untersuchenden Vorgänge,</u> 2. die Art der <u>Betriebskenndaten</u> und die Häufigkeit ihrer Ermittlung, 3. die Verpflichtung, Unterlagen den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen. |
|--|---|
- (3) Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann den Betreiber von der Überwachungs- und Untersuchungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreien, wenn keine Einwirkungen zu erwarten sind.
- d) In Absatz 4 werden die Worte "§ 7 AbfG" durch die Worte "§ 31 KrW-/AbfG" und die Worte "§ 9 AbfG" durch die Worte "§ 35 Abs. 1 KrW-/AbfG" ersetzt.
- (4) Weitergehende Anforderungen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 AbfG bleiben unberührt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Abfallentsorgungsanlagen" durch das Wort "Abfallbeseitigungsanlagen" und in Satz 2 das Wort "Abfallentsorgungsanlage" durch das Wort "Abfallbeseitigungsanlage" ersetzt.
- (5) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach Absätzen 1 und 4 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei entstandene Vermögensnachteile vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage Ersatz in Geld verlangen. § 20 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2,3 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 25a
Anforderungen an
Abfallentsorgungsanlagen

31. § 25a wird gestrichen.

Wer eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betreibt, hat bei der Entsorgung von Abfällen den Stand der Technik im Sinne des § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 dieses Gesetzes einzuhalten. Zur Erfüllung dieser Pflicht können Anordnungen insbesondere im Zusammenhang mit der Zulassung der Abfallentsorgungsanlage getroffen werden.

§ 27
Betriebsstörungen

32. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort "Überwachungsbehörde" durch die Worte "für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "§ 7 AbfG" durch die Worte "§ 31 KrW-/AbfG" und die Worte "§ 9 AbfG" durch die Worte "§ 35 KrW-/AbfG" ersetzt.
33. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

"§ 27 a
Stilllegung von Deponien

Die für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG zuständige Behörde stellt den Zeitpunkt der Stilllegung fest. Ist eine andere Behörde für die Anordnung der Verpflichtung nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG oder für die Überwachung nach festgestellter Stilllegung zuständig, ist diese über die Anzeige der beabsichtigten Stilllegung sowie über die festgestellte Stilllegung einer Deponie zu unterrichten. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt Einzelheiten über die Feststellung der Stilllegung in einer Verwaltungsvorschrift."

(1) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebs unverzüglich der Überwachungsbehörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

(2) Weitergehende Bestimmungen in Zulassungen nach § 7 AbfG und Anordnungen nach § 9 AbfG bleiben unberührt.

§ 29
Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen

34. § 29 wird wie folgt geändert:

(2) Haben andere Behörden Altablagerungen oder Altstandorte zu überwachen, unterstützen diese die nach Absatz 1 zuständigen Behörden

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Entsorgungsverband" durch die Worte "Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "Entsorgungsverband" durch die Worte "Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 "(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Ablagerungen von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG oder durch solche Abfälle hervorgerufene schädliche Bodenveränderungen auf ihren Grundstücken unverzüglich der nach Absatz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen."
- d) In Absatz 5 werden die Worte "§ 11 Abs. 5 AbfG" durch die Worte "§ 40 Abs. 4 KrW-/AbfG" ersetzt.
- bei den Erhebungen nach Absatz 1. Bei Erhebungen nach Absatz 1 sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln und aufzubereiten, die bei Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie dem Entsorgungsverband vorhanden sind oder über die Dritte nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen Auskunft zu geben haben;
- (3) Die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Entsorgungsverband teilen den nach Absatz 1 zuständigen Behörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte mit.
- (4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Ablagerungen von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG auf ihren Grundstücken unverzüglich der nach Absatz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (5) Für die Anzeigepflicht nach Absatz 4 findet § 11 Abs. 5 AbfG Anwendung.

§ 30

Kataster und Dateien

35. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 "Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden übermitteln auf der Grundlage ihrer Kataster den zuständigen Behörden die für die Wahrnehmung der in § 32 a Abs. 1 genannten Aufgaben sowie die für sonstige Zwecke des Landes benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse .".
- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 "Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde kann in Verwaltungsvorschriften bestimmen, in welchem Umfang und in welcher Form die in Satz 1 genannten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu übermitteln sind."
- (2) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden übermitteln den zuständigen Behörden zur Wahrnehmung der in § 30 Abs. 1 genannten Aufgaben sowie der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasser- und Abfallwirtschaft die in diesem Zusammenhang gewonnenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse. Diese werden von den zuständigen Behörden in Dateien geführt und in Karten dargestellt. Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde kann in Verwaltungsvorschriften die Form bestimmen, in der die in Satz 1 genannten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu übermitteln sind.

§ 31
Gefährdungsabschätzung, Sanierung, Überwachung

36. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt und werden hinter dem Wort "Kosten" die Worte "sowie Angaben über das Einbringen von entnommenem Material" eingefügt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort "Erdreich" durch das Wort "Material" ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
"Auch soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, kann die zuständige Behörde den Plan, auch unter Abänderungen und mit Nebenbestimmungen versehen, für verbindlich erklären."
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte "§ 10 Abs. 2 AbfG" durch die Worte "§ 36 Abs. 2 KrW-/AbfG" ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- (4) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Verantwortliche die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 3 vornimmt (Sanierungsuntersuchung) sowie einen Sanierungsplan erarbeitet. Der Sanierungsplan soll insbesondere die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchung sowie geeignete Maßnahmen der Verhütung, Verminderung oder Beseitigung von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und die dafür ermittelten Kosten enthalten. Er ist der zuständigen Behörde vorzulegen und, soweit die zuständige Behörde dies für erforderlich hält, zu ergänzen. Soweit entnommenes Erdreich im Bereich derselben Altlast wieder eingebracht werden soll, bedarf der Sanierungsplan der Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- (6) Die zuständige Behörde trifft die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 nach diesem Gesetz und nach den dafür sonst geltenden besonderen Gesetzen und Verordnungen oder auf Grund des Ordnungsbehördengesetzes. Die Vorschriften des Immissionsschutzrechts, des Bergrechts und des § 10 Abs. 2 AbfG bleiben unberührt. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Untersuchungen nach den Absätzen 2 und 4 und die Erarbeitung des Sanierungsplans nach Absatz 4 von Sachverständigen nach § 31a Abs. 3 durchzuführen sind.

37. § 31 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "§ 11 Abs. 4 und 5 AbfG" durch die Worte "§ 40 Abs. 2 bis 4 KrW-/AbfG" und die Worte "des Abfallgesetzes" durch die Worte "des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
"Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Untersuchungen nach § 31 Abs. 2 und 4 durch eine von der zuständigen Behörde widerruflich zugelassene Untersuchungsstelle und die Begutachtung dieser Untersuchungen von Sachverständigen im Sinne von § 42a durchzuführen sind."

§ 31a

Duldungspflichten; Sachverständige

(1) Die Bestimmungen über die Überwachung von Grundstücken in § 11 Abs. 4 und 5 AbfG sind für die Gefährdungsabschätzung und Überwachung von Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten, für die die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten, entsprechend anzuwenden.

(2) Bei den Aufgaben nach den §§ 29, 30 und 31 können sich die zuständigen Behörden Dritter bedienen.

(3) Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über die Wahrnehmung dieser Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit festzulegen.

§ 32a

Grundlagenermittlung

38. In § 32 a Abs. 2 werden der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: "sie unterstützen die Behörden des Landes, soweit diese Aufgaben nach § 31 wahrzunehmen haben."

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden geben über ihre Ermittlungen den zuständigen Behörden des Landes und des Bundes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft.

§ 33

Verlassene Anlagen

39. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "§ 10 Abs. 2 AbfG" durch die Worte "§ 36 Abs. 2 KrW-/AbfG" ersetzt.

(1) Soweit für Abfallentsorgungsanlagen, die vor Inkrafttreten des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 stillgelegt worden sind, nach anderen Bestimmungen Maßnahmen der in § 10 Abs. 2 AbfG genannten Art nicht möglich sind, obliegen diese den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke sind verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

40. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Zuständige Behörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis".

- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

§ 35

Abfallwirtschaftsbehörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis

"(1) Zur Erfüllung der sich aus Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, dem Abfallverbringungsgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, diesem Gesetz, den aufgrund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsvorschriften und den aufgrund des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten sowie zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen die vorgenannten Rechtsvorschriften kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, soweit eine solche Befugnis nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist; §§ 108 ff. der Gemeindeordnung bleiben unberührt."

(2) Zur Erfüllung der sich aus dem Abfallgesetz, den auf das Abfallgesetz gestützten Rechtsverordnungen, diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen; §§ 108 ff. der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

- c) Absatz 1 (alt) wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
Die Worte "Vorschriften des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes" werden durch die Worte "in Absatz 1 genannten Vorschriften" ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte "dem Abfallgesetz und diesem Gesetz" durch die Worte "den in Absatz 1 genannten Vorschriften" ersetzt.

(1) Der Vollzug der Vorschriften des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes wird von der zuständigen Behörde als Sonderordnungsbehörde (§ 12 Ordnungsbehördengesetz - OBG) überwacht.

(3) Die den zuständigen Behörden nach dem Abfallgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(4) Die Befugnisse der Abfallwirtschaftsbehörden zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

§ 36

Kosten der Überwachung

41. In § 36 Satz 1 werden nach dem Wort "Auflagen" die Worte "und Anordnungen" und nach dem Wort "erfüllt" die Worte "oder ergibt sich dies als Ergebnis von Maßnahmen zur Überwachung" eingefügt.
- Wird zu Maßnahmen der Überwachung dadurch Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Schadensermittlung und die Ermittlung der Verantwortlichen.

42. Nach § 38 wird folgender § 39 eingefügt:
"§ 39

Zentrale Stelle

- (1) Das Landesumweltamt hat als Zentrale

Stelle Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Überwachung von nachweispflichtigen Abfällen im Sinne von §§ 42, 43, 45 und 46 KrW-/AbfG sowie von notifizierungspflichtigen Abfällen im Sinne von § 4 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz zum Zwecke der Schaffung einer einheitlichen Datengrundlage für die Abfallwirtschaftsplanung und die Überwachung von Abfallströmen entgegenzunehmen, auf Plausibilität zu überprüfen, abzugleichen, zu erheben, aufzubereiten und weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für Nachweise und Genehmigungen nach §§ 41 bis 49 KrW-/AbfG, nach der EG-Abfallverbringungsverordnung und nach dem Abfallverbringungsgesetz. Sie kann die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Soweit der Zentralen Stelle die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse hierfür nicht unmittelbar zuzuleiten sind, haben ihr die für den Vollzug der Verfahren nach der Nachweisverordnung, nach der Transportgenehmigungsverordnung und nach der EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz zuständigen Behörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu melden. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben, soweit ihnen die weiterzugebenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft vorliegen, diese nachzuerfassen und diese, ebenso wie anderweitig nachträglich erlangte Daten, Tatsachen und Erkenntnisse der Zentralen Stelle nachzumelden. Die Zuständigkeit anderer Behörden bleibt unberührt. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt Einzelheiten über Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Meldungen in einer Verwaltungsvorschrift.

(3) Die Zentrale Stelle übermittelt die ihr vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 auf Anforderung der obersten Abfallwirtschaftsbehörde. Sie teilt anderen Behörden und Einrichtungen des Landes sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden ihr vorliegende Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 mit, soweit dies zur Wahrnehmung

der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Zentrale Stelle unterrichtet auch die Betroffenen über die ihr insoweit vorliegenden Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse; sie kann auch Dritte unterrichten, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten darlegen.

(4) Soweit die Zentrale Stelle Erkenntnisse über ihr vorliegende Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich macht, darf die Bekanntgabe keine Angaben enthalten, die einen Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person zulassen. Dies gilt nicht, wenn solche Angaben offenkundig sind oder ihre Bekanntgabe zur Abwehr von Gefahren oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

(5) Der Austausch von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen zwischen den für die Überwachung zuständigen Behörden und der Zentralen Stelle soll im Wege eines einzurichtenden Datenverbundes erfolgen. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium Regelungen über die Einführung und Ausgestaltung des Datenverbundes zu treffen. Die Verordnung kann auch Regelungen über die Art und Weise treffen, in welcher sich Abfallerzeuger, Einsammler, Beförderer und Abfallentsorger im Sinne von § 1 Abs. 1 der Nachweisverordnung an dem Datenverbund zu beteiligen haben."

43. § 41 wird wie folgt geändert:

§ 41 Beteiligung

- a) In Satz 1 werden die Worte "des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen" durch die Worte "der in § 35 Abs. 1 genannten Vorschriften" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "§ 11 Abs. 4 AbfG" durch die Worte "§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG" und die Worte "§ 15 AbfG" durch die Worte "§ 8 KrW-/AbfG" ersetzt.
- Die oberen Abfallwirtschaftsbehörden werden auf deren Ersuchen beim Vollzug des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen vom Landesumweltamt unterstützt, soweit es sich um Maßnahmen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung oder um den Einsatz innovativer Verfahren handelt. Das Landesumweltamt kann dazu selbständig in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten Behörden die nach § 11 Abs. 4 AbfG zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG sowie bei den Betreibern der Abfallentsorgungs-

anlagen vornehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen treffen.

44. Es wird folgender § 42a eingefügt:

**"§ 42a
Sachverständige**

(1) Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen sowie mit der Überprüfung von Entsorgungsbetrieben im Rahmen des § 52 KrW-/AbfG beauftragt werden, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der Sachverständigen festzulegen, soweit dies nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder nach § 52 Abs. 2 KrW-/AbfG geregelt ist.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß Sachverständige im Sinne des Absatzes 1 sowie technische Überwachungsorganisationen im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG einer besonderen Bekanntgabe bedürfen. In der Rechtsverordnung können das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bekanntgabe, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde, festgelegt und Befristung, Widerruf und Rücknahme der Bekanntgabe sowie das Verfahren zur Überprüfung und Überwachung der Sachverständigen geregelt werden.

(3) Die zuständige Behörde ist befugt, Sachverständige sowie Stellen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und 31a Abs. 3 Satz 1 bekanntzugeben."

**§ 43
Verfahren bei Entschädigung**

45. In § 43 werden die Worte "§ 3 Abs. 5 Satz 2 AbfG" durch die Worte "§ 28 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG", die Worte "§ 3 Abs. 7 Satz 3 AbfG" durch die Worte "§ 28 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG" und die Worte "§ 8 Abs. 4 Satz 2 AbfG" durch die Worte "§ 32 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG" ersetzt.

Für die nach § 22 Abs. 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 20 Abs. 4 oder § 25 Abs. 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfG festzusetzende Entgelt, für die nach § 3 Abs. 7 Satz 3 AbfG zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfG zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NW) anzuwenden.

46. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen" durch die Worte "der in § 35 Abs. 1 genannten Vorschriften" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "§ 11 Abs. 2 und 3 AbfG" durch die Worte "§§ 42, 43, 45 und 46 KrW-/AbfG" und die Worte "§ 11 Abs. 2 AbfG" durch die Worte "§ 48 KrW-/AbfG" ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte "§ 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG" durch die Worte "§ 61 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG" ersetzt.
- d) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
"Soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG von der Gemeinde verfolgt und geahndet."

§ 45
**Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten**

Zuständige Verwaltungsbehörde ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die für den Vollzug des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen jeweils zuständige Behörde. Handelt es sich um die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis gegen § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und gegen eine auf § 11 Abs. 2 AbfG gestützte Rechtsverordnung, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig.

Soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG von der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde verfolgt und geahndet.

47. Die Anlage zum Landesabfallgesetz wird wie folgt neu gefaßt:

"Anlage

Die Kennzeichnung von Abfällen nach den §§ 5 b und 10 LAbfG ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle

Von einem Abdruck der gültigen Fassung wurde aus Platzgründen abgesehen

010303	Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung	Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- bzw. Weiterbearbeitung von Mineralien sowie Steinen und Erden
010399	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- bzw. Weiterbearbeitung von Mineralien sowie Steinen und Erden
010403	Grob- und Feinstäube	Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- bzw. Weiterbearbeitung von Mineralien sowie Steinen und Erden
010404	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz	Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- bzw. Weiterbearbeitung von Mineralien sowie Steinen und Erden
010499	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- bzw. Weiterbearbeitung von Mineralien sowie Steinen und Erden
010501	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- bzw. Weiterbearbeitung von Mineralien sowie Steinen und Erden
010502	bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle	Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- bzw. Weiterbearbeitung von Mineralien sowie Steinen und Erden
010503	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle	Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- bzw. Weiterbearbeitung von Mineralien sowie Steinen und Erden
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

020399	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
030102	Sägemehl	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
030103	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
030302	Bodensatz und Sulfitschlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
030303	Bleichschlämme aus Hypochlorit- und Chlorbleiche	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
030307	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
030399	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
040102	Äschereiabfälle	Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
040104	chromhaltige Gerbbrühe	Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
040105	chromfreie Gerbbrühe	Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
040106	chromhaltige Schlämme	Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
040107	chromfreie Schlämme	Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
040199	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
040212	halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
040213	Farbstoffe und Pigmente	Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
050301	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
050302	andere verbrauchte Katalysatoren	Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

050501	schwefelhaltige Abfälle	Abfälle aus der Ö raffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
050699	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Ö raffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
050702	schwefelhaltige Abfälle	Abfälle aus der Ö raffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
050799	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Ö raffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
050899	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Ö raffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
060301	Carbonate (außer 0204 02 und 1910 03)	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060302	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060303	feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060304	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060305	feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060306	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060307	Phosphate und verwandte feste Salze	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060308	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060309	feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060310	feste Salze, die Ammonium enthalten	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060312	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060399	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen

060401	Metalloxide	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060601	schwefelhaltige Abfälle	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060799	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060801	Abfälle aus der Herstellung von Silicium und Siliciumverbindungen	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060901	Phosphorgips	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
060902	phosphorhaltige Schlacke	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
061001	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
061101	Gips aus der Titandioxidherstellung	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
061199	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
061201	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
061202	andere verbrauchte Katalysatoren	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
061399	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
070105	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070106	andere verbrauchte Katalysatoren	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070199	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070205	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070206	andere verbrauchte Katalysatoren	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070305	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070306	andere verbrauchte Katalysatoren	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen

070405	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070406	andere verbrauchte Katalysatoren	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070499	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070505	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070506	verbrauchte Katalysatoren	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070599	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070605	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070606	andere verbrauchte Katalysatoren	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070699	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070705	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070706	andere verbrauchte Katalysatoren	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
070799	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
080103	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
080104	Farben in Pulverform	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
080108	wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
080109	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 080105 und 080106)	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben

080199	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
080202	wäßrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
080203	wäßrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
080303	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
080304	getrocknete Druckfarben	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
080307	wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
080308	wäßrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
080399	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
080403	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
080407	wäßrige Schlämme, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
100101	Rost- und Kesselasche	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen

100102	Flugasche aus Kohlefeuerung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100103	Flugasche aus Torffeuerung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100106	andere feste Abfälle aus der Gasreinigung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100108	andere Schlämme aus der Gasreinigung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100110	verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der NOx-Entfernung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100111	wäßrige Schlämme aus der Kesselreinigung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100112	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100202	unverarbeitete Schlacke	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100203	feste Abfälle aus der Gasreinigung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100204	Schlämme aus der Gasreinigung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100205	andere Schlämme	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100206	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100305	Aluminiumstaub	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100306	verbrauchter Kohlenstoff und feuerfeste Materialien aus der Elektrolyse	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100314	Schlämme aus der Gasreinigung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen

100408	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100504	andere Teilchen und Staub	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100507	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100604	andere Teilchen und Staub	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100608	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100703	feste Abfälle aus der Gasreinigung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100704	andere Teilchen und Staub	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100705	Schlämme aus der Gasreinigung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100706	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100801	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100802	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100804	andere Teilchen und Staub	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100805	feste Abfälle aus der Gasreinigung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100806	Schlämme aus der Gasreinigung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100807	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100899	Abfälle a.n.g.	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100901	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100902	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen

100903	Ofenschlacke	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
100904	Ofenstaub	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
101001	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
101002	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
101003	Ofenschlacke	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
101004	Ofenstaub	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
101101	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
101108	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
101205	Schlämme aus der Gasreinigung	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
101207	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
101303	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
101304	Abfälle aus der Calzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
101308	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
120102	andere eisenhaltige Teilchen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen
120103	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen
120201	verbrauchter Strahlsand	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen

120202	Schleif-, Hon- und Läppschlämme	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen
120203	Polierschlämme	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen
150101	Papier und Pappe	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (An.N.G)
150103	Holz	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (An.N.G)
150105	Verbundverpackungen	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (An.N.G)
150106	gemischte Materialien	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (An.N.G)
150201	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (An.N.G)
160101	aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
160102	andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
160105	Shredderrückstände von Fahrzeugen	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
160205	andere gebrauchte Geräte	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
160208	Shredderabfälle	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
160501	Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschließlich Halone)	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
160604	Alkalibatterien	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
170101	Beton	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)
170102	Ziegel	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)
170103	Fliesen und Keramik	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)

170104	Baustoffe auf Gipsbasis	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch)
170201	Holz	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch)
170301	Asphalt, teerhaltig	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch)
170302	Asphalt, teerfrei	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch)
170401	Kupfer, Bronze, Messing	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch)
170403	Blei	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch)
170404	Zink	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch)
170406	Zinn	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch)
170407	gemischte Metalle	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch)
170501	Erde und Steine	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch)
170602	anderes Isoliermaterial	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch)
170701	gemischte Bau- und Ab- bruchabfälle	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßen- aufbruch)
180102	Körperteile und Organe ein- schließlich Blutbeutel und Blutkonserven	Abfälle aus der ärztlichen und tierärztlichen Ver- sorgung und Forschung (ohne Küchen- und Re- staurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
180105	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte	Abfälle aus der ärztlichen und tierärztlichen Ver- sorgung und Forschung (ohne Küchen- und Re- staurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
190101	Rost- und Kesselaschen und Schlacken	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentli- chen Abwasserbehandlungsanlagen der öffentli- chen Wasserversorgung
190109	verbrauchte Katalysatoren, z.B. aus der NOx-Wäsche	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentli- chen Abwasserbehandlungsanlagen der öffentli- chen Wasserversorgung
190202	vorgemischte Abfälle zur Ablagerung	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentli- chen Abwasserbehandlungsanlagen der öffentli- chen Wasserversorgung

190804	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung
190902	Schlämme aus der Wasserklämung	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung
200101	Papier und Pappe	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen
200105	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen
200107	Holz	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen
200108	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschließlich Frittieröl und Küchenabfällen aus Kantinen)	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen
200109	Öle und Fette	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen
200116	Waschmittel	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen

200120	Batterien	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen
200122	Aerosole	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen
200202	Erde und Steine	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen

Artikel 2

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, (GV.NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV.NW. S.382), wird wie folgt geändert:

§ 6 a wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort "Abfallentsorgung" durch das Wort "Abfallbeseitigung" ersetzt
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 1. Halbsatz werden die Worte "entsorgungspflichtigen Körperschaften" durch die Worte "einsammlungspflichtigen Entsorgungsträgern" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte "der entsorgungspflichtigen Körperschaft" durch die Worte "des einsammlungspflichtigen Entsorgungsträgers" ersetzt

§ 6a Abfallverwertung und Abfallentsorgung

(3) Abfälle im Wald werden auf Kosten des Landes durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung eingesammelt und den entsorgungspflichtigen Körperschaften übergeben.

Artikel 3

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 18. Dezember 1996 (GV.NW. S.586), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden."
2. Sätze 2 und 3 (alt) werden Sätze 4 und 5; in Satz 4 (neu) wird das Wort "dazu" durch die Worte "zu den Kosten" ersetzt."

Artikel 4

Neubekanntmachung des Landesabfallgesetzes

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

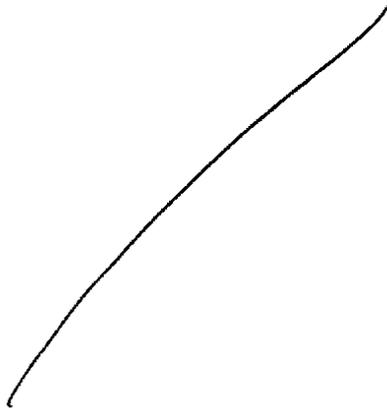
Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

§ 5 b tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

1213143



Begründung

A Allgemeine Begründung

I. Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Am 7. Oktober 1996 ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in Kraft getreten. Dieses Gesetz löst das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 ab und bringt zum Teil einschneidende Neuerungen für die Abfallwirtschaft mit sich.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthält eine Vielzahl neuer, beziehungsweise geänderter Begriffe. Von besonderer Bedeutung ist die Übernahme des EG-Abfallbegriffs, wie er in Artikel 1a der Abfallrahmenrichtlinie der EG (91/156/EWG) festgelegt ist. Hierdurch werden der weitgehend beseitigungsorientierte Abfallbegriff aufgegeben und zusätzlich die in der Produktion ungewollt anfallenden "Reststoffe" und verwertbaren "Wirtschaftsgüter" in das abfallrechtliche Regime einbezogen. Der Oberbegriff Abfall umfaßt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG "Abfall zur Verwertung" und "Abfall zur Beseitigung".

Neu sind auch die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eingeführten Grundsätze, nach denen Abfälle in erster Linie zu vermeiden sind, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit und in zweiter Linie stofflich oder energetisch zu verwerten. Nur Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Ausweitung der Produktverantwortung auf den gesamten Produktzyklus, insbesondere auch durch die Möglichkeit zur Anordnung von Rücknahmepflichten ist ein weiterer wesentlicher Baustein des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Nach § 22 Abs. 1 KrW-/AbfG trägt derjenige, der Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, die Produktverantwortung. Wer die Produktverantwortung trägt, soll insbesondere Erzeugnisse möglichst so gestalten, daß bei deren Herstellung und Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und die umweltverträgliche Verwertung bzw. Beseitigung der nach Gebrauch entstandenen Abfälle sichergestellt ist. Konkretisiert werden muß diese Produktverantwortung allerdings durch entsprechende Rechtsverordnungen des Bundes.

Eine weitere Neuerung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist die Einführung von Grundpflichten für Erzeuger und Besitzer von Abfällen: Diese sind gem. § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG grundsätzlich selbst zur Verwertung und Beseitigung ihrer Abfälle verpflichtet. Hiervon abweichend sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten

Haushaltungen gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG wie bisher verpflichtet, diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht selbst in der Lage sind.

Im Hinblick auf den erweiterten Abfallbegriff wurden - soweit es sich nicht um in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle handelt - die Überlassungspflichten an die öffentliche Hand neu geregelt. Entsorgungspflichten können unter bestimmten Voraussetzungen sowohl von privaten Entsorgungspflichtigen als auch von den entsorgungspflichtigen Körperschaften auf Verbände oder sonstige Dritte übertragen werden. Daneben bleibt wie bisher auch eine Drittbeauftragung möglich.

Nach nordrhein-westfälischem Vorbild wurden in das Bundesrecht die Vorschriften über die Pflichten für Abfallerzeuger und -besitzer übernommen, unter bestimmten Voraussetzungen ein Abfallwirtschaftskonzept sowie eine Abfallbilanz zu erstellen. Die Anforderungen sind im Vergleich zu den §§ 5 b und 5 c LAbfG modifiziert worden.

II. Das untergesetzliche Regelwerk zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Zeitgleich mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind auch sieben Verordnungen und eine Richtlinie des Bundes in Kraft getreten. Sie regeln u. a. für den Bereich der behördlichen Überwachung das Nachweisverfahren für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Nachweisverordnung). Welche Abfälle von der Nachweispflicht im Sinne dieser Verordnung betroffen sind, ergibt sich aus der Abfallbestimmungsverordnung. Hervorzuheben ist, daß das Nachweisverfahren, anders als bisher, nicht nur Abfälle, die beseitigt werden sollen, erfaßt, sondern auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung. Neben der entsprechend dem alten Recht durchzuführenden Vorabkontrolle durch ein Entsorgungsnachweisverfahren und eine Verbleibskontrolle durch das Begleitscheinverfahren gibt es nunmehr in bestimmten Fällen auch ein "privilegiertes" Nachweisverfahren, das auf die Einzelbestätigung durch die zuständige Behörde verzichtet. Voraussetzung ist, daß die Entsorgung durch einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb erfolgt oder in einer freigestellten Verwertungs- oder Beseitigungsanlage.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Entsorgungsbetrieb enthalten die Verordnung über Entsorgungsbetriebe und die Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften. Sie konkretisieren u. a. die Anforderungen, die ein Betrieb erfüllen muß, um das Gütezeichen einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft oder einer technischen Überwachungsorganisation zu erhalten. Neben der Privilegierung beim Nachweisverfahren benötigen Entsorgungsbetriebe keine Transportgenehmigung.

Die Transportgenehmigungsverordnung erstreckt die Genehmigungspflicht für nicht privilegierte Betriebe entsprechend der Grundsystematik des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes neben den Abfällen zur Beseitigung, auch auf die besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.

III. Regelungsbedarf im Landesabfallgesetz

Die Regelungen des Landesabfallgesetzes müssen an die neuen Begriffe, die durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eingeführt worden sind, angepaßt werden. Neben der Anpassung des Abfallbegriffs geht es unter anderem auch um die Bezeichnung der entsorgungspflichtigen Körperschaften, die künftig als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bezeichnet werden sowie um Abfallentsorgungspläne, die künftig als Abfallwirtschaftspläne bezeichnet werden.

Die Pflichten zur Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen gem. §§ 5b und c des Landesabfallgesetzes sind in das Bundesgesetz übernommen worden, Abfallwirtschaftskonzepte müssen danach jedoch erst zum 31. Dezember 1999 erstellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Vorschriften des Landesrechtes anwendbar.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthält neue Regelungen zur Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Insbesondere die Abfallüberlassungspflichten gegenüber diesen Körperschaften sind - soweit es sich nicht um private Haushaltungen handelt - im Hinblick auf den erweiterten Abfallbegriff durch das Gesetz neu geregelt worden. So ist insbesondere die Zulässigkeit der Beseitigung von Abfällen durch den Abfallerzeuger in einer eigenen Anlage an den öffentlichen Interessen zu messen. Um auch künftig eine ausreichende Entsorgungssicherheit durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften zu gewährleisten, muß durch Landesgesetz sichergestellt werden, daß die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die ihnen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz weiterhin zugewiesene Aufgabe der Abfallentsorgung auch tatsächlich erfüllen können und sich insbesondere die Höhe der Abfallgebühren für die Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen in zumutbaren Grenzen bewegt. Durch entsprechende Vorschriften im Landesabfallgesetz sollen Bestand- und Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen gesichert werden.

Die Neuregelungen im Zusammenhang mit den Abfallnachweisverfahren haben bei den für die Überwachung der Abfallerzeuger oder -besitzer zuständigen Behörden das Problem der zeitfernen oder gänzlich fehlenden Informationen bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen weiter verschärft. Hier soll die Einführung einer Zentralen Stelle Abhilfe schaffen.

Die Ziele des Landesabfallgesetzes werden an die Anforderungen und Begriffe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes angepaßt. Unter anderem wird der in den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und in der EG-Abfallrahmenrichtlinie zum Ausdruck kommende Grundsatz der möglichst ortsnahen Beseitigung und das Ziel der Beseitigungsautarkie in das Landesabfallgesetz aufgenommen.

Um das abfallwirtschaftliche Ziel einer flächendeckenden Kompostierung gesetzlich zu flankieren, sollen zum einen entsprechende Aussagen in die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte aufgenommen werden, zum anderen soll in der Ermächtigung für den Erlass der kommunalen Gebührensatzungen klargestellt werden, daß zur Sicherung einer geordneten Abfallentsorgung unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme eine

einheitliche Abfallgebühr für verschiedene Abfallentsorgungsleistungen erhoben werden kann.

Im Hinblick auf das am 5. bzw. 6. Februar 1998 von Bundestag und Bundesrat beschlossene Bundes-Bodenschutzgesetz, wurde die Überarbeitung des Altlastenteils des Landesabfallgesetzes auf ein Mindestmaß beschränkt. Eine erforderliche Anpassung des Landesrechts an das Bundes-Bodenschutzgesetz sowie ergänzende Regelungen zum Vollzug werden in einem eigenen Landesausführungsgesetz hierzu erfolgen. Für die Übergangsfrist ist die Beibehaltung der altlastenrechtlichen Bestimmungen im Landesabfallgesetz zwingend notwendig.

B Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu Nr. 1

Die Neufassung des Inhaltsverzeichnisses ist eine redaktionelle Folgeänderung der nachstehenden Änderungen. Neu aufgenommen werden §§ 4a, 27a, 39 und 42a.

Zu Nr. 2

Die Ziele des Gesetzes sind gegenüber der geltenden Fassung vor allem im Hinblick auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz präzisiert und erweitert worden.

Satz 2 beschreibt beispielhaft die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen:

In diesem Zusammenhang findet die flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen, deren Einführung für das ganze Land angestrebt wird, besondere Erwähnung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7).

Der in § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG zum Ausdruck kommende Grundsatz der möglichst ortsnahe Beseitigung wird im Sinne des Artikels 5 der EG-Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG vom 15. Juli 1975) ebenfalls in das Landesrecht eingeführt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9). Die ausdrückliche Einführung dieses Grundsatzes in das Landesrecht unterstützt die Bestrebungen der Landesregierung nach einer Beseitigung von Abfällen möglichst in der Nähe des Entstehungsortes unter Vermeidung ökologisch unsinniger Transporte über weite Entfernungen. Ökologisch und ökonomisch sinnvolle Kooperationen, auch über die Grenzen eines Regierungsbezirkes oder sogar des Landes hinaus, die im Einklang mit den sonstigen Zielen des Gesetzes stehen, werden hierdurch nicht behindert.

Der bereits im Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung verankerte Grundsatz, daß "Importe" und "Exporte" von Abfällen nach bzw. aus Nordrhein-Westfalen auf möglichst wenige Ausnahmen zu beschränken sind, wird mit dem Grundsatz der Beseitigungsautarkie als Zielvorgabe in das Gesetz aufgenommen (Absatz 4 Satz 1). Auch die Aufnahme dieses Grundsatzes steht ökologisch und ökonomisch sinnvollen Kooperationen, die

im Einklang mit den sonstigen Zielen des Gesetzes stehen, nicht im Wege.
Satz 3 enthält einen Appell an die Bürgerinnen und Bürger an der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes mitzuwirken.

Neu aufgenommen wird auch das Ziel einer möglichst kostendeckenden Abfallverwertung und -beseitigung. Mit einem solchen Ziel sozialverträglicher Gebühren als gleichrangigem Belang neben den ökologischen Belangen werden Bemühungen um sparsame und kostengünstige Lösungen in der kommunalen Entsorgungswirtschaft unterstützt.

Die im geltenden § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 enthaltene Maßgabe, daß bei Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung der Stand der Technik einzuhalten ist, sowie Satz 4, wonach Anforderungen in Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 4 Abs. 5 AbfG (z. B. die TA Siedlungsabfall) als Stand der Technik im Sinne des Landesabfallgesetzes gelten, werden gestrichen, da das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz insoweit abschließende Regelungen, vor allem aber auch eine eigene Anordnungsbefugnis in § 21 zur Umsetzung entsprechender Anordnungen z. B. aus der Technischen Anleitung Siedlungsabfälle enthält. Dies bedeutet kein Abrücken von den Zielen der TA Siedlungsabfall - insbesondere einer nachsorgearmen Deponie - und ändert nichts an der Verpflichtung - insbesondere der Landesbehörden -, die Vorgaben des Bundesrechtes einzuhalten. Für eine Festschreibung des Standes der Technik bei der Abfallverwertung ist angesichts der Regelungen in §§ 4 und 5 KrW-/AbfG kein Raum.

Zu Nr. 3 a) aa)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2

Zu Nr. 3 a) bb) und b)

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (alt) wird im Hinblick auf die Ziele und Pflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes angepaßt und zum Zwecke einer besseren Übersichtlichkeit in einzelne Nummern untergliedert. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 (alt) wird aus systematischen Gründen mit Absatz 2 zusammengefaßt. Zusätzlich wird klargestellt, daß den Gemeinden die Befugnis zusteht, durch Benutzungssatzung oder Benutzungsvertrag z. B. den Gebrauch von Mehrweggeschirr in öffentlichen Einrichtungen (z. B. der Stadthalle) vorzuschreiben, soweit Dritten Einrichtungen oder Grundstücke der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nr. 4 und 5

Die Änderungen dienen ausschließlich der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Neben der Änderung der einschlägigen Fundstellen ist z. B. der Begriff der entsorgungspflichtigen Körperschaft in § 4 Abs. 1 entsprechend dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG durch den Begriff öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu ersetzen.

Zu Nr. 6

Die §§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 11 Abs. 2 KrW-/AbfG setzen voraus, daß Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung in der Regel getrennt zu halten sind, ohne diesen Grundsatz konkret und unmittelbar zum Ausdruck zu bringen. Mit der Formulierung in Absatz 1 wird dem Getrennthaltungsgebot deutlich Geltung verschafft. Außerdem wird dem Vorrang der Abfallverwertung Rechnung getragen, weil ein Vermischen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung in der Regel dazu führt, daß die gesamte Charge beseitigt werden muß. Auf der anderen Seite wird aber auch Tendenzen begegnet, zu beseitigende Abfälle durch Vermischen mit zu verwertenden Abfällen einer Scheinverwertung zuzuführen.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird der zuständigen Landesbehörde die Möglichkeit eröffnet, die notwendigen Anordnungen zu treffen, um dem Abfallbesitzer den Weg in die Beseitigung vorzugeben, wenn feststeht, daß dies gegenüber der Verwertung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG hat die Verwertung von Abfällen grundsätzlich Vorrang vor deren Beseitigung. Diesem Vorrang ist allerdings nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KrW-/AbfG dann nicht Folge zu leisten, wenn die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt.

§ 5 Abs. 5 KrW-/AbfG hat damit offenkundig zum Ziel, den Vorrang der Verwertung zu flankieren und dem Abfallbesitzer die "Flucht in die Beseitigung" zu erschweren. Dieser Regelungsansatz läßt sich damit erklären, daß noch zu Anfang der neunziger Jahre eine Beseitigung von Abfällen in den meisten Fällen kostengünstiger war als eine Verwertung. Mit steigenden Anforderungen an Deponien und Abfallbehandlungsanlagen hat sich dieser Trend jedoch in der jüngsten Vergangenheit in sein Gegenteil verkehrt. Aus Kostengründen nehmen Abfälle nunmehr in verstärktem Umfang den Weg in eine ökologisch minderwertige aber kostengünstigere Verwertung, wohingegen den Abfallbehandlungsanlagen, die inzwischen kostenintensiv mit hochwertiger Technologie ausgestattet worden sind, die Abfallmengen wegbrechen. Dies kann vor allem im Lichte des in § 1 KrW-/AbfG zum Ausdruck kommenden Gesetzeszwecks nicht hingenommen werden. Danach ist es Ziel, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern. Eine ökologisch minderwertige Verwertung bis hin zu einem sogenannten downcycling läuft dem jedoch zuwider. Statt einer Schonung der natürlichen Ressourcen wird hierdurch die Umwelt stärker belastet.

Der Bundesgesetzgeber konnte diese Entwicklung zum Zeitpunkt der Beratungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht vorhersehen. Er hat deshalb auch nicht geregelt, welche weiteren Konsequenzen aus der Erkenntnis zu ziehen sind, daß in einem konkreten Fall die Beseitigung umweltverträglicher ist als die Verwertung. Durch Einführung einer behördlichen Befugnis, in diesem Falle dem Abfallbesitzer den Weg in eine umweltverträgliche Beseitigung für seine Abfälle vorzugeben, soll diese Lücke im Bundesrecht geschlossen werden.

Zu Nr. 7 bis 8 b)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 8 c)

Die Neufassung des § 5 Abs. 2 dient dazu, die Abfallentsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger klarer und übersichtlicher zu regeln. Nicht erfaßt werden, wie bisher, pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes üblicherweise anfallen. Für diese Abfälle enthält § 6 a Abs. 4 Landesforstgesetz eine spezielle Regelung.

Zu Nr. 8 d) und e)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. In Absatz 4 Satz 2 [Nr. 9 e), bb)] wird außerdem der Novellierung der Landesbauordnung Rechnung getragen.

Zu 8 f)

Die neu einzufügenden Sätze 1 und 2 in § 5 Abs. 5 konkretisieren den Begriff der überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne der §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG dahingehend, daß solche überwiegenden öffentlichen Interessen einer Übertragung von Pflichten bzw. der Beseitigung in eigenen Anlagen entgegenstehen, wenn hierdurch die Entsorgungssicherheit beeinträchtigt wird. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Bestand oder die Funktionstüchtigkeit von Abfallentsorgungsanlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wegen einer Eigenentsorgung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG oder einer Pflichtenübertragung auf Dritte, Verbände oder Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft gefährdet würden.

Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die ihnen in § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG zugewiesene Aufgabe der Abfallentsorgung weiterhin erfüllen können, sich die Höhe der Abfallgebühren für die Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen in zumutbaren Grenzen bewegt und die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen in ihrem Bestand und ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Nur ein auf Dauer sichergestellter gleichbleibender Anschlußgrad an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen bietet die Gewähr dafür, daß die Kosten der Abfallentsorgung auf viele Schultern verteilt werden können und es nicht zu eklatanten Abfallgebührensprüngen kommt, weil den kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen die Benutzer, insbesondere die privaten Industrie- und Gewerbebetriebe wegbrechen.

Wird ein Verband oder eine Einrichtung der Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft in dem Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger tätig, sollen diese eine Übernahme ihrer Anlagen oder eine Beteiligung am Verband bzw. der Einrichtung der Selbstverwaltungsgesellschaften der Wirtschaft verlangen können. (Satz 3) Auch dies dient dem Ziel der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und der Funktionsfähigkeit der Abfallentsorgung im Hinblick auf den Regelungsgehalt des § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

Zu Nr. 8 g)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 8 h)

Die Regelungen in § 5 Abs. 9, wonach zur Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Straßen sowie von Abfällen und Altölen im Sinne des § 5a AbfG, die im Bereich von Straßen bzw. Wasserstraßen des Bundes jeweils außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, der Bund als Eigentümer verpflichtet ist, verstoßen gegen höher-rangiges Recht und sind an die geltende Rechtslage anzupassen.

Bundesrecht legt den Kreis der Entsorgungspflichtigen abschließend fest (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.2.1983, E 67, 8 ff. und Urteil vom 2.9.1983, NJW 1984, 817). Dieser Kreis der Entsorgungspflichtigen kann durch Landesrecht nicht erweitert werden. Insbesondere wird die landesgesetzliche, den allgemeinen Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts folgende Zustandshaftung des Sacheigentümers verdrängt.

So ist der Bund aufgrund seines Eigentums z. B. nicht verpflichtet an Bundeswasserstraßen, die an deren Ufern angeschwemmten Fischkadaver zu beseitigen oder die hierdurch entstandenen Beseitigungskosten der Landes- oder Kreisordnungsbehörde zu erstatten (vgl. BVerwG, Urteil vom 2.9.1983, NJW 1984, 817). Ebenso ist der Bund als Eigentümer einer Bundeswasserstraße nicht aufgrund landesrechtlicher Zustandshaftung verpflichtet, den bei Hochwasser angeschwemmten Unrat zusammenzutragen und zu beseitigen oder die hierfür anfallenden Kosten zu tragen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 14.1.1985, ZfW 1986, 251; zur Gesamtproblematik vgl. Breuer, Die Zuordnung der sachlichen und finanziellen Verantwortlichkeit für die Bilgenölentsorgung auf Bundeswasserstraßen im Verhältnis zwischen Bund und Ländern, unveröffentlichtes Rechtsgutachten, erstellt im Dezember 1996 im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, S. 25).

Entsprechendes gilt für die Straßenbaulast des Bundes (vgl. OVG Schleswig - Urteil vom 9.4.1996 - 4 L 17/96). Hiervon unberührt bleiben soll allerdings die Erstattung von Straßenreinigungskosten durch den Bund an die Länder im Wege einer pauschalen Zahlung. An dieser eingespielten Praxis soll sich durch die Anpassung des alten Satzes 1 an die geltende Rechtslage nichts ändern, vielmehr wird insofern lediglich die gängige Verwaltungspraxis festgeschrieben.

Zu Nr. 9

Die Änderungen in a), b) aa) bb) und c) dienen überwiegend der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. So ist insbesondere § 5a Abs. 4 Satz 2 zu streichen, da § 28 Absatz 1 KrW-/AbfG eine entsprechende Regelung enthält (vgl. c) bb)).

Die gesetzlichen Anforderungen an kommunale Abfallwirtschaftskonzepte in § 5a werden darüber hinaus vor allem im Interesse eines erleichterten Vollzugs präzisiert und konkretisiert. So soll in Absatz 1 der klarstellende Hinweis aufgenommen werden, daß die Ziele des Gesetzes bei der Aufstellung der Konzepte zu berücksichtigen sind (vgl. a)). Die bereits im Gesetz enthaltene Pflicht zur Darstellung der Maßnahmen zur Verwertung nicht ausgeschlossener Abfälle (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2) wird dahingehend präzisiert, daß zu diesen Verwertungsmaßnahmen auch die Darstellung eines flächendeckenden Angebots zur Kompostierung gehört (vgl. b) bb)). Hierbei ist insbesondere den kommunalen Siedlungsstrukturen in angemessener Form Rechnung zu tragen. In der konkreten Ausgestaltung dieser Verpflichtungen sind die Kommunen daher weitgehend frei. Insbesondere bedeutet die Verpflichtung nicht, daß flächendeckend für jeden Haushalt die sog. braune Tonne bereitgestellt und Anschluß- und Benutzungszwang angeordnet werden muß.

Eine Anpassung an § 19 Abs. 2 KrW-/AbfG ist nicht angezeigt, da die Länder nach § 19 Abs. 5 Satz 2 KrW-/AbfG ausdrücklich zu anderslautenden Regelungen ermächtigt sind.

Um eine bessere Auslastung bestehender oder geplanter Abfallentsorgungsanlagen zu erreichen und damit vor allem weiteren Steigerungen bei den Abfallentsorgungsgebühren entgegenzuwirken, sind verstärkt Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern notwendig. Die hierfür notwendigen Maßnahmen und ihre zeitliche Abfolge sollen in das Abfallwirtschaftskonzept aufgenommen werden (Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 vgl. b) cc)).

Um den praktischen Vollzug zu erleichtern, sollen die Konzeptpflichtigen in einer neu anzufügenden Nr. 7 verpflichtet werden, dem Konzept eine zusammenfassende Darstellung beizufügen (vgl. b) dd)).

Zu Nr. 10

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 11

Neben einer redaktionellen Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in § 5c Abs. 1 Satz 1 werden die Pflichten zur Erstellung von Abfallbilanzen durch entsorgungspflichtige Körperschaften öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger von den Pflichten der kommunalen oder gewerblichen Abfallerzeuger getrennt, da letztere mit

dem Wirksamwerden der Pflicht des § 20 KrW-/AbfG ab dem 1. April 1998, Bilanzen nach den Vorschriften des Bundesrechts zu erstellen haben. Die Pflicht der gewerblichen Abfallerzeuger wird in einem eigenen Absatz 1a geregelt. Für diesen Absatz wird in § 47 eine entsprechende Außerkrafttretensregelung in das Gesetz aufgenommen (vgl. Nr. 51).

Zu Nr. 12

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 13

Die Vorschrift zur Übertragung von Entsorgungspflichten erscheint im Lichte der Regelungen in §§ 16 ff. KrW-/AbfG entbehrlich. Dort sind die Möglichkeiten der Übertragung von Pflichten der öffentlichen Entsorgungsträger umfassend geregelt.

Zu Nr. 14

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 15 a)

§ 9 Abs. 1 wird an die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes angepaßt.

Die in § 9 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Ausnahmeregelung für Abfallentsorgungsverbände, die eine korrespondierende Regelung in Absatz 4 erfährt, beruht noch auf den Vorschriften der ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937, die am 1. Mai 1991 außer Kraft getreten und durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) ersetzt worden ist. Während nach der Wasserverbandsverordnung die Gründungsbehörde die Satzung eines Verbandes zu erlassen hatte, stellt das Verfahren nach § 14 Abs. 2 WVG die Verbände nunmehr mit den kommunalen Entsorgungsträgern gleich. Die Ausnahmeregelung ist daher nicht mehr erforderlich.

In Satz 3 wird klargestellt, das die Satzung ein Mindestbehältervolumen vorschreiben kann, da es in dieser Frage in der Vollzugspraxis unterschiedliche Auffassungen gegeben hat.

Zu Nr. 15 b)

Im Hinblick auf § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG stellt der neue Absatz 1 a) klar, daß der

Satzungsgeber die Möglichkeit hat, die privaten Haushalte zu verpflichten, alle Abfälle den entsorgungspflichtigen Kommunen zu überlassen, soweit nicht eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Abfällen (z. B. im Falle der praktizierten Eigenkompostierung) nachgewiesen wird. Eine nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG zulässige Verwertung kann nur vorliegen, wenn sie vom Abfallbesitzer selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück stattfindet. Die Fälle des § 13 Abs. 2 und Abs. 3 KrW-/AbfG unterfallen nicht dem Regelungsregime der Abfallentsorgungssatzung, weil es sich hierbei bereits um gesetzlich normierte Ausnahmen von der Abfallüberlassungspflicht handelt.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG gilt die Abfallüberlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. aus dem Bereich der Industrie- und Gewerbebetriebe), soweit diese ihre Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Im LAbfG muß deshalb klargestellt werden, wann überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, die eine Abfallüberlassung an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfordern.

Unter Beachtung des Regelungsgehaltes in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG ("Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls zu beseitigen") ist vor allem der Gesichtspunkt der Entsorgungssicherheit als ein überwiegendes öffentliches Interesse anzusehen, das eine zwingende Überlassung der Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfordern kann, da die Abfallentsorgungseinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein verlässlicher Garant für eine gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung sind. Es soll daher klargestellt werden, daß aus Gründen der Vorsorge und der Entsorgungssicherheit grundsätzlich eine Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG auch für Gewerbe- und Industrieabfälle zur Beseitigung besteht und nur in Ausnahmefällen die Abfallüberlassungspflicht für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nicht gegeben ist. Dies folgt auch aus dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, wonach es grundsätzlich Aufgabe der entsorgungspflichtigen Körperschaften bleibt, die Abfälle aus privaten Haushaltungen (Verwertung und Beseitigung) sowie die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen.

Zu Abfällen, die bei der Bewirtschaftung des Waldes üblicherweise anfallen, vgl. die Begründung zu Nr. 8 c).

Zu Nr. 15 c) aa)

Die Formulierung in § 9 Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß es sich hier um eine Spezialregelung mit Vorrang gegenüber dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen handelt. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Festlegung der ansatzfähigen

Kosten nicht im Lichte des Kommunalabgabengesetzes einschränkend ausgelegt wird und damit leerläuft. Mit einer Bezugnahme auf die Ergänzung in § 1 Abs. 4 um einen Satz 2 wird klargestellt, daß auch insoweit die kostengünstigste Lösung anzustreben ist.

Zu Nr. 15 c) bb)

In einem neuen Satz 5 von § 9 Abs. 2 soll festgelegt werden, daß bei der Ausgestaltung des Gebührenmaßstabes auch öffentliche Belange Berücksichtigung finden können und insoweit zur Sicherung einer geordneten Abfallentsorgung unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme eine einheitliche Abfallgebühr für verschiedene Abfallentsorgungsleistungen zu erheben oder bestimmte Entsorgungsteilleistungen wie z. B. die Biotonne über die Einheitsgebühr für die Restmülltonne zu finanzieren. Anlaß für diese klarstellende Regelung sind mehrere Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17.03.1998 (Az.: 9 A 1430, 1550, 3871 und 4601(96)).

Nach diesen Entscheidungen ist es unzulässig, Nichtbenutzer der Biotonne mit den Kosten der Bioabfallerrfassung und -verwertung über die restliche Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß zu belasten. Nach Ansicht des OVG ist es danach generell unzulässig, den Nichtnutzer der Biotonne in irgendeiner Art und Weise mit den Kosten der Bioabfallerrfassung und -verwertung zu belasten.

Dies hat zur Konsequenz, daß bei einem niedrigen Anschlußgrad die Gebühr für die Benutzung der Biotonne äußerst hoch wird. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Bioabfallerrfassung und -verwertung ist eine klarstellende Regelung angezeigt, damit auch diejenigen mit den Kosten der Biotonne belastet werden können, die diese nicht in Benutzung nehmen. Der Bayerische VGH (Urteile vom 29.03.1995 - 4 N 93.3641 und 4 N 93.2548) hat diese Notwendigkeit für das Bundesland Bayern anerkannt und entschieden, daß ein Gebührenabschlag in vollem Umfang für Eigenkompostierer, die keine Biotonne benutzen, nicht zu gewähren ist, weil andernfalls die gesamte kommunale Biomüllabfuhr wegen zu hoher Kosten eingestellt werden müßte. Die Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 5 des Entwurfs stellt damit sicher, daß auch diejenigen, die keine Biotonne benutzen, im Interesse der Bestands- und Funktionserhaltung der kommunalen Bioabfallerrfassung und -verwertung zu den Kosten der Biotonne herangezogen werden können. Einen Gebührenabschlag für die praktizierte Eigenkompostierung schließt dies nicht aus.

Die Klarstellung, daß eine einheitliche Abfallgebühr für verschiedene Entsorgungsteilleistungen erhoben werden kann, ist geboten, weil der kommunalabgabenrechtlichen Literatur zunehmen die Forderung erhoben wird, einzelne Abfallentsorgungsteilleistungen mit einer Sondergebühr zu belegen und nicht mehr im Rahmen einer einheitlichen Abfallentsorgungsgebühr (sog. Einheitsgebühr) bezogen auf das Restmüllgefäß abzurechnen. Diese Entwicklung ist umweltpolitisch höchst bedenklich und nicht im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung, weil die langjährige kommunale Erfahrungspraxis gezeigt hat, daß Sondergebühren für einzelnen Abfallentsorgungsteilleistungen, z. B. die Entsorgung von Sperrmüll, schadstoffhaltigen Abfälle, Alt-Kühlschränken,

regelmäßig dazu führen, daß die Besitzer die mit einer Sondergebühr belegten Abfälle verbotswidrig ablagern, um die Bezahlung der entsprechenden Sondergebühr einzusparen. Vor diesem Hintergrund ist es zur dauerhaften Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung erforderlich, ausdrücklich klarzustellen, daß die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr für verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen zulässig ist.

In einem neuen Satz 6 soll klargestellt werden, daß bei Gewerbebetrieben eine Erhebung von Grund- und Mindestgebühren zulässig ist. In vielen Städten, Kreisen und Gemeinden wird derzeit überlegt, für die Fixkosten der Entsorgungsanlagen eine Grundgebühr zu erheben. Dies würde ermöglichen, die gewerblichen Abfallerzeuger und -besitzer, die - wenn überhaupt - in geringerem Umfang als früher den Kommunen Abfälle zur Beseitigung überlassen, für die Bereitstellung der Gefäße für die Beseitigung von Abfällen zu einer Abfallgebühr heranzuziehen und sie damit an der Finanzierung der Fixkosten der kommunalen Anlagen, die auch für sie errichtet und betrieben werden, zu beteiligen. Eine solche klarstellende Regelung würde nicht zu einer Verteuerung der Abfallentsorgung führen, könnte jedoch potentiell die privaten Haushalte spürbar entlasten.

Zu Nr. 15 d)

Die derzeitige Regelung in § 9 Abs. 4 ist seit Inkrafttreten des Wasserverbandsgesetzes entbehrlich und kann entfallen (vgl. die Begründung zu Nr. 16 a). Eine besondere Ermächtigung für Abfallentsorgungsverbände, die Erhebung von Gebühren und Beiträgen in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabenrechts durch Satzung zu regeln, ist ebenso verzichtbar, da eine solche Ermächtigung nunmehr unmittelbar aus dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV.NW.248) folgt.

Neu aufgenommen werden soll an dieser Stelle in § 9 eine Regelung, nach der ein Dritter, dem nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Entsorgungspflichten übertragen worden sind, berechtigt ist, Gebühren zu erheben. Ein insoweit Beliehener übernimmt zwar nach geltendem Recht die zuvor den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern obliegenden Entsorgungspflichten, ein Recht zum Erlaß einer Gebührenerhebung ist nach gegenwärtiger Rechtslage, anders als z. B. im Falle des § 17 KrW-/AbfG, hiermit aber nicht verbunden, § 16 KrW-/AbfG enthält insoweit eine Regelungslücke. Diese Lücke im Bundesrecht bringt für den Bürger erhebliche Rechtsschutznachteile mit sich. Ist der Beliehene nicht in der Lage Gebühren im öffentlich-rechtlichen Sinne zu erheben, muß er die Entgelterhebung privatrechtlich gestalten. Für die rechtliche Überprüfung wäre insoweit der Weg vor die Zivilgerichte eröffnet. Während vor den Verwaltungsgerichten zugunsten des Betroffenen der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, müßte in einem Zivilverfahren im einzelnen substantiiert dargelegt werden, warum eine Entgelterhebung nicht der Billigkeit entspricht, wie es § 315 BGB vorsieht. Dies dürfte einem Bürger als Betroffenen wenn überhaupt dann nur mit großem Aufwand gelingen. Eine detaillierte Überprüfung des privaten Beliehenen hinsichtlich der Ausgestaltung der Entgeltbedarfsberechnung dürfte in der Praxis daher kaum möglich sein.

Zu Nr. 16

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Im Ergebnis der Gespräche der Koalitionsfraktionen des nordrhein-westfälischen Landtages vom 1. Juli 1995 ist festgehalten, daß diese Deckelung auf 75 Mio. DM angehoben werden soll. Eine solche Anhebung nach einem Zeitraum von zehn Jahren begegnet angesichts der gestiegenen Lebenshaltungskosten während dieses Zeitraumes, aber auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Nutzen oder Vorteil, der mit der Erteilung der Lizenz verbunden ist, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Auch bei einer entsprechenden Anhebung wären die Lizenzentgelte weit von einer verfassungsrechtlich unzulässigen Erdrosselungsabgabe entfernt.

Zu Nr. 17

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 18

Die Regelung, wonach der für die Erteilung oder Bestätigung der Lizenzen und die bestandskräftige Festsetzung sowie für die Einziehung der Lizenzentgelte entstehende Aufwand aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt wird, gehört systematisch nicht in die Aufzählung der Mittelverwendung sondern ist an diese anzufügen; es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Weiterhin ist klarzustellen, daß die vorgesehene Deckung des Verwaltungsaufwands des Landesumweltamtes nicht davon abhängt, ob eine Festsetzung bestandskräftig oder noch streitbefangen ist, da sich im Hinblick auf den tatsächlichen Aufwand für die Festsetzung hierdurch nichts ändert.

Zu Nr. 19

Die Überschrift des fünften Teils ist an die Begrifflichkeit des KrW-/AbfG anzupassen (Abfallwirtschaftspläne statt Abfallentsorgungspläne).

Zu Nr. 20 a) bis d)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Insbesondere der Begriff "Abfallentsorgungsplan" wird entsprechend dem Wortlaut des § 29 KrW-/AbfG durch den Begriff "Abfallwirtschaftsplan" ersetzt. Die Regelungen in § 16 Abs. 2 des geltenden LAbfG können entfallen, da § 29 Abs. 1 und KrW-/AbfG entsprechende Vorgaben enthält.

Zu Nr. 20 e)

§ 29 Abs. 5 KrW-/AbfG bestimmt, daß die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung zu **berücksichtigen** sind und §§ 5 Abs. 4 und 4 Abs. 5 ROG unberührt bleiben. § 5 Abs. 4 ROG (in der Fassung vom 18. August 1997 § 4 Abs. 1 ROG) wiederum bestimmt, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu **beachten** sind. Während ein Berücksichtigen der Ziele nicht rechtsverbindlich sondern im Rahmen des Planungsermessens überwindbar ist, sind Beachtungspflichten für den Planungsträger rechtsverbindlich. Die Neufassung von § 16 Abs. 3 (Absatz 2 alt), wonach Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne zu beachten und die weiteren Erfordernisse zu berücksichtigen sind, dient insoweit der Klarstellung des bundesrechtlich Gewollten.

Zu Nr. 20 f)

Die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abl. EG Nr. 365/10 ff. vom 31. Dezember 1994) enthält unter anderem die Vorgabe, daß in die Abfallwirtschaftspläne ein besonderes Kapitel über Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Abfälle sowie über vorgesehene Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung aufzunehmen ist. Eine solche Vorgabe enthält der insoweit einschlägige § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bislang jedoch nicht. Der Bundesgesetzgeber hat auch insoweit von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen abschließenden Gebrauch gemacht. Da die Richtlinie jedoch bis zum 30. Juni 1996 innerstaatlich hätte umgesetzt werden müssen und im Falle der Nichtumsetzung die Verhängung von Bußgeldern durch EG-Kommission droht, ist es - angesichts des Untätigbleibens des Bundesgesetzgebers - dringend geboten, die Vorgaben der Richtlinie durch landesgesetzliche Bestimmungen in innerstaatliches Recht umzusetzen. § 16 wird daher entsprechend ergänzt.

Zu Nr. 21 a) bis e) aa) sowie f)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 21 e) bb) und f)

Nach § 29 Abs. 9 KrW-/AbfG sind Abfallwirtschaftspläne "erstmalig zum 31. Dezember 1999 zu erstellen". In § 17 Abs. 4 und 5 wird klargestellt, daß nach altem Recht aufgestellte Abfallentsorgungspläne bis zu diesem Zeitpunkt fortgelten, es sei denn, sie werden durch Abfallwirtschaftspläne ersetzt. Ebenso wird klargestellt, daß Abfallwirtschaftspläne bereits vor dem 31. Dezember 1999 erstellt werden können. Die Formulierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes könnte insoweit ungewollt zu Mißverständnissen Anlaß geben, denen durch die Klarstellung entgegengewirkt wird.

Zu Nr. 22 b)

In § 18 Abs. 1 Satz 1 soll klargestellt werden, daß es sich bei der Verordnung, mit der die obere Abfallwirtschaftsbehörde den Abfallwirtschaftsplan für verbindlich erklären kann, um eine ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes handelt. Bei dieser Art der Verordnung handelt es sich um das "klassische" Instrument der Ordnungsbehörden. Die Frage, ob die obere Abfallwirtschaftsbehörde befugt ist, statt dessen auch eine nicht den Vorgaben des Ordnungsbehördengesetzes entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen, könnte zu Spekulationen führen, daß eine solche Verordnung rechtsunwirksam wäre. Die Änderung dient somit der Rechtsklarheit. Ebenso die Ergänzung, daß die Regelungen für eine Übergangszeit auch für die Abfallentsorgungspläne nach altem Recht gelten (vgl. die Begründung zu Nr. 23 e) bb)). Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung.

Zu Nr. 22 c)

Im Zusammenhang mit der Verbindlichkeitserklärung eines Abfallwirtschaftsplanes soll in Ergänzung bundesrechtlicher Vorgaben geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn in einem verbindlichen Abfallwirtschaftsplan festgelegt ist, welcher Entsorgungsanlage sich ein Abfallbesitzer zu bedienen hat, jedoch eine Einigung über das zu entrichtende Entgelt nicht erzielt werden kann. In Anlehnung an § 28 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG soll die zuständige Behörde auch in einem solchen Fall ein angemessenes Entgelt festsetzen können.

Zu Nr. 22 a) und d) sowie 23 und 24

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 25

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Absätze 1, 3 und 4 des § 20 können entfallen, da sie den Regelungen des § 30 KrW-/AbfG entsprechen.

Zu Nr. 26 bis 29

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 30 a) aa), b), d), e)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Ergänzung um einen Absatz 1a (Buchst. b) trägt dem Umstand Rechnung, daß

durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Menge der zu überwachenden Abfälle größer und damit der Kreis der betroffenen Anlagen erweitert wird. Um die Erfahrungen aus dem künftigen Vollzug berücksichtigen zu können, soll die Verpflichtung zur Selbstüberwachung für Anlagen zur Verwertung von Abfällen nur aufgrund von Einzelakten oder im Wege der Allgemeinverfügung angeordnet werden können.

Zu Nr. 30 a) bb)

Nach § 25 Abs. 1 Landesabfallgesetz dürfen mit der Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser nur von der zuständigen Behörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden. Durch die Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, daß auch für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder -verwertungsanlagen nur entsprechend kompetente Stellen beauftragt werden dürfen. Der erforderliche Kompetenznachweis wird im Zusammenhang mit der Bekanntgabe nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erbracht.

Zu Nr. 30 c)

§ 25 Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Selbstüberwachung. Diese soll so ausgestaltet und präzisiert werden, daß die Selbstüberwachung und die behördliche Prüfung der vorzulegenden Unterlagen effektiv geregelt werden können.

Um die Datenübermittlung und -auswertung zu vereinheitlichen und zu erleichtern und auch die Möglichkeit einer DV-gestützten Bearbeitung zu eröffnen, sind müssen insbesondere auch Regelungen über die Form der Unterlagen möglich sein. Die Änderungen erlauben es, die Selbstüberwachung auf alle Vorgänge und Gegenstände zu erstrecken, deren Überwachung und Untersuchung für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung und des ordnungsgemäßen Betriebes einer Abfallbeseitigungsanlage erforderlich sind, sowie Umfang und Zeitabstände zweckentsprechend und angemessen zu regeln. Zugleich kann zur Vereinfachung für die Verpflichteten und die Überwachungsbehörden geregelt werden, daß Überwachungs- und Untersuchungsergebnisse in aggregierter und der durch Verwaltungsvorschriften des Bundes vorgeprägten Form vorgelegt werden können.

Zu Nr. 31

Mit der Regelung in § 25a, die im Mai 1995 in Kraft getreten ist, sollte sichergestellt werden, daß Abfallentsorgungsanlagen nach dem Stand der Technik betrieben werden und den Behörden das notwendige abfallrechtliche Instrumentarium zur Umsetzung dieser Anforderungen zur Verfügung steht. § 12 Abs. 2 KrW-/AbfG enthält nunmehr ausdrücklich die Ermächtigung für die Bundesregierung, allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen an die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu erlassen.

Die Umsetzung entsprechender Vorgaben ist gem. § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG möglich. Die Regelung in § 25 a ist daher entbehrlich und zu streichen.

Zu Nr. 32

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 33

Für die Entgegennahme der Anzeige der beabsichtigten Stilllegung einer Deponie ist die Behörde zuständig, die auch für die Planfeststellung oder Genehmigung der betreffenden Deponie zuständig ist. Für die Anordnung der Verpflichtung zu erforderlichen Rekultivierungs- oder Sicherungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG sind die Bezirksregierungen gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig. Im übrigen ist die untere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig, soweit die Zuständigkeiten nicht bei den Bergbehörden liegen. Die Zuständigkeiten für die Überwachung stillgelegter Deponien sind entsprechend geregelt.

Diese Zuständigkeitsverteilung ist auch deshalb zweckmäßig, weil sie unmittelbar mit den Zuständigkeiten der korrespondierenden Aufgaben aus dem Teil VII Altlasten übereinstimmen. Schwierigkeiten bereitet im Vollzug die Frage, wann eine Deponie als stillgelegt zu gelten hat und damit ein Wechsel von Zuständigkeiten eintritt.

Diese Schwierigkeiten sollen durch die neue Vorschrift überwunden werden, nach denen der Zeitpunkt der angezeigten Stilllegung durch Verwaltungsakt festzustellen ist. Die Unterrichtung der für Anordnung der Verpflichtung zu Rekultivierungs- und Sanierungsmaßnahmen und zugleich für die Überwachung stillgelegter Deponien zuständigen Behörde soll sicherstellen, daß frühzeitig geklärt wird, welche Maßnahmen aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung für die Deponie noch verlangt werden können oder abzuschließen sind und welche erforderlichen Maßnahmen einer Anordnung aufgrund von § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG bedürfen.

Die Unterrichtung über die festgestellte Stilllegung einer Deponie konkretisiert den Zeitpunkt des Übergangs entsprechender Zuständigkeiten. Die sich aus der Errichtung, dem Betrieb und der Schließung einer Deponie ergebenden Regelungen sollen bis zur Feststellung des Zeitpunkts der Stilllegung getroffen werden. Der ausdrückliche Hinweis auf die Möglichkeit, Regelungen über die Feststellung der Stilllegung durch Verwaltungsvorschrift treffen zu können, dient der Rechtsklarheit. Insgesamt sollen die Vorschriften den Vollzug erleichtern und effektivieren.

Zu Nr. 34 a), b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen.

Zu Nr. 34 c)

Die Änderung dient der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der Klarstellung, daß der Grundstückseigentümer nicht nur verpflichtet ist, Abfälle, die zielgerichtet auf dem Grundstück abgelagert worden sind, der Behörde anzuzeigen, sondern sich die Anzeigepflicht auf jegliche Bodenverunreinigung mit Stoffen erstreckt, die als Abfall besonders überwachungsbedürftig sind.

Zu Nr. 34 d)

Die Änderung dient der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 35

Die katasterführenden Behörden (Kreise, kreisfreie Städte, Landesoberbergamt) übermitteln den zuständigen staatlichen Stellen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, die sie über Altlasten-Verdachtsflächen erhoben und u. a. bei deren Untersuchung, Beurteilung und Sanierung ermittelt haben.

Die bisherige Regelung grenzt den Umfang der zu übermittelnden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse nicht ein. Durch die Änderung in Satz 1 soll klargestellt werden, daß Daten nur insoweit zu übermitteln sind, wie diese für die Ermittlung fachlicher Grundlagen und sonstige Zwecke des Landes benötigt werden. Die Änderung in Satz 3 soll es ermöglichen, neben der Form der Datenübermittlung auch deren Umfang durch Verwaltungsvorschrift zu regeln, um den benötigten Datenumfang landeseinheitlich festlegen und eingrenzen zu können.

Die Regelung soll einer erheblichen Erleichterung und Effektivierung des Vollzuges dienen und insbesondere die kommunale Ebene entlasten.

Zu Nr. 36 a) aa)

Nach § 31 Abs. 4 Satz 4 bedarf ein Sanierungsplan, soweit entnommenes Material im Bereich derselben Altlast wieder eingebracht werden soll, der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Einfügung stellt klar, daß der Sanierungsplan dazu die erforderlichen Angaben enthalten muß.

Zu Nr. 36 a) bb)

Der Begriff "Material" anstelle des Begriffs "Erdreich" stellt klar, daß nicht nur das Einbringen von natürlichem Erdreich sondern insbesondere auch das Einbringen von entnommenen anderem Material, z. B. Bauschutt, Bergematerial, Schlacken, Boden-Fremdmaterial-Gemischen, wie es in Boden und Untergrund von Großstädten typi-

scherweise vorkommt, der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf. Der Begriff "Erdreich" kann zu einer unzweckmäßig engen Auslegung führen.

Zu Nr. 36 a) cc)

Um die zweckentsprechende Ausführung von Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen und zu verhindern, daß das Wohl der Allgemeinheit während der Maßnahmendurchführung beeinträchtigt wird, muß die zuständige Behörde nötigenfalls festlegen können, daß die Sanierung in der Art und Weise erfolgt, wie es in dem ihr vorgelegten und von ihr ggf. geänderten Sanierungsplan vorgesehen ist. Auch soweit eine Genehmigung des Sanierungsplans im Sinne von § 31 Abs. 4 Satz 4 nicht in Betracht kommt, muß die Behörde aus den vorgenannten Gründen befugt sein, ggf. erforderliche Nebenbestimmungen festzulegen.

Zu Nr. 36 b) aa)

Die Änderung dient der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 36 b) bb)

Aus systematischen Gründen wird die Verpflichtung aus § 31 Abs. 6 Satz 3, für Untersuchungen und die Erarbeitung des Sanierungsplanes einen Sachverständigen zu beauftragen in § 31 a Abs. 3 übernommen.

Zu Nr. 37 a)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 37 b)

Nach § 31 a LAbfG in der geltenden Fassung müssen Sachverständige, die im Aufgabengebiet "Altlasten" gutachterlich tätig werden wollen, die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen.

In erheblichem Umfang festzustellende Untersuchungsmängel machen es erforderlich, für Untersuchungen im Zusammenhang mit Altlasten eine entsprechende Zulassung wie für Abfalluntersuchungen zu verlangen. Mit dem Verweis auf § 42a Abs. 1 (vgl. Nr. 44) wird ermöglicht, daß auch für die hier betroffenen Sachverständigen der Einzelnachweis durch ein von der zuständigen Behörde geregeltes Verfahren oder durch Rechtsverordnung ersetzt werden kann.

Zu Nr. 38

Nach den Nrn. 32.24 bis 32.31 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) haben die Bezirksregierungen bei stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die von Kreisen oder kreisfreien Städten betrieben wurden, sowie bei Grundstücken, die im Eigentum des Landes stehen (ausgenommen Flächen unter Bergaufsicht) die behördlichen Aufgaben nach § 31 LAbfG wahrzunehmen. Die Vollzugspraxis zeigt, daß sie dabei der Unterstützung durch die Staatlichen Umweltämter bedürfen, dies gilt insbesondere für standortbezogene Erhebungen, örtliche Ermittlungen und Überwachungsmaßnahmen. Da in der Vergangenheit ein entsprechendes Tätigwerden nicht immer im Wege von Amtshilfeersuchen erreicht werden konnte, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Nr. 39

Die Änderung dient der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 40 a)

Durch die Änderung der Überschrift des § 35 wird lediglich klargestellt, daß nicht nur Abfallwirtschaftsbehörden sondern auch andere Behörden, die abfallrechtlichen Vorschriften als Sonderbehörden im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes vollziehen.

Zu Nr. 40 b) bis d)

Die Umstellung der Absätze 1 und 2 in § 35 erfolgt aus systematischen Gründen. Die Änderung des Absatzes 1 (neu) stellt sicher, daß zum Vollzug aller abfallrechtlichen Vorschriften eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist. Insbesondere der Vollzug der Rechtsverordnungen, die auf das am 7. Oktober 1996 außer Kraft getretene Abfallgesetz gestützt sind (z. B. Verpackungsverordnung), muß gewährleistet bleiben. Die Änderungen in Absatz 2 und Absatz 3 sind insoweit lediglich redaktioneller Art.

Zu Nr. 41

Die Ergänzung in § 36 Satz 1 stellt klar, daß auch bei einem Verstoß gegen Anordnungen dem Betroffenen die Kosten einer Überwachungsmaßnahmen auferlegt werden können und daß dies auch möglich ist, wenn sich ein entsprechender Verstoß erst als Ergebnis einer Überwachungsmaßnahmen herausstellt. An einer entsprechenden Reichweite der Vorschrift sind im Rahmen des praktizierten Vollzuges Zweifel angemeldet worden.

Zu Nr. 42

Zu Absatz 1

Mit der Einrichtung einer Zentralen Stelle beim Landesumweltamt soll der Weg der Dateninformationen aus den Nachweisen zur Vorab- und Verbleibskontrolle über die Ströme nachweispflichtiger Abfälle im nationalen Bereich und die Ströme notifizierungspflichtiger Abfälle im internationalen Bereich neu geordnet werden. Für eine effektive Abfallstromüberwachung sind aktuelle, gesicherte und umfassende Daten über das überregionale Entsorgungsgeschehen unverzichtbar. Dieses Erfordernis ergibt sich auch im Hinblick auf die Abfallerhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994. Die Erhebung über den Anfall und die Entsorgung von nachweispflichtigen Abfällen nach diesem Gesetz (§ 4) erfaßt jährlich, erstmals in 1997 für das Vorjahr, Daten aus den Nachweisen, die gemäß §§ 42 bis 47 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu führen sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist eine Neuordnung der Erfassung und des Abgleichs von Daten insbesondere der Abfallbegleitscheine nach §§ 15 bis 20 Nachweisverordnung (NachwV) mit anderen Instrumenten des Abfallnachweises unabdingbar.

Die Daten aus den v.g. Nachweisen stellen für die von den Ländern aufzustellenden Abfallwirtschaftspläne nur dann eine geeignete Planungsgrundlage dar, wenn diese Daten das tatsächliche Entsorgungsgeschehen widerspiegeln.

Die Schwachstellen des bisherigen Informationsflusses sollen durch effiziente und ökonomische Informationswege beseitigt werden.

Das Konzept zur Neuordnung der Informationswege, das den abfallwirtschaftlichen ökologischen Zielen des Landes Rechnung trägt, enthält Maßnahmen, die auf bestehende Meldepflichten von Abfallbesitzern (Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger) insbesondere für Nachweise und Genehmigungen nach §§ 41 bis 49 KrW-/AbfG, nach der EG-Abfallverbringungsverordnung und nach dem Abfallverbringungs-gesetz beruhen.

Unter belastbaren und zeitnahen Informationen sind überschneidungsfreie und aktuelle Daten zu verstehen. Mit der Informationszusammenführung durch eine Zentrale Stelle soll das Datengerüst das abfallwirtschaftliche Geschehen darstellen, indem es

- anlagenbezogene,
- wegbezogene (von der Herkunft bis zum Verbleib) und
- mengenbezogene

Angaben erfaßt.

Mit der Neuordnung der Erfassung und des Abgleichs von Abfalldaten sollen insbesondere erreicht werden:

- die Transparenz des überregionalen Entsorgungsgeschehens,
- eine belastbare und zeitnahe Datenerfassung,
- die Schaffung von Grundlagen, damit Erzeugerbehörden auf eine schadstoff- und stoffgerechte Entsorgung hinwirken können,
- die Schaffung von Grundlagen für eine effektive Kontrolle von Abfallströmen,
- eine zeitnahe und belastbare Datenbasis für die Abfallwirtschaftsplanung.

Die Bestimmung der Zentralen Stelle und die genaue Festlegung, in welchen Fällen die Daten an die Zentrale Stelle zu übermitteln sind, soll in der Zuständigkeitsverordnung für den technischen Umweltschutz geregelt werden.

Zu Absatz 2

Es ist vorgesehen, daß die Nachweise, die nicht mit einem Antragsverfahren an eine Behörde verbunden sind, direkt der zentralen Stelle zugeschickt werden.

- Bisher müssen die Unternehmen die Nachweise je nach Zuständigkeit und Gebiet bei einer von 66 Behörden einreichen. Besonders für große Unternehmen ergibt sich durch die Zentrale Stelle eine Vereinfachung und Effektivierung für die Datenübermittlung, da sie bisher die Daten einer Vielzahl von Behörden zur Verfügung stellen mußten.
- Es besteht die Möglichkeit, mit den Unternehmen die Daten elektronisch auszutauschen. Die Daten sind daher nicht vielen sondern nur einer Behörde zuzuleiten.
- Es entfällt bei den Begleitscheinen die Doppelerfassung bei Erzeuger- und Entsorgerbehörde (100.000 doppelt erfaßte Begleitscheine 1995).
- wird eine zeitnahe Erfassung der Daten erreicht.
- Die Erfassung durch die zentrale Stelle ist kostengünstiger als die dezentrale Erfassung.
- Es erfolgt ein Datenabgleich zwischen den Behörden.

Soweit der Zentralen Stelle Daten nicht unmittelbar durch Betroffene im Sinne von § 1 Abs. 1 der Nachweisverordnung zu übergeben sind, erfolgt die Abgabe der Daten, Tatsachen und Erkenntnisse von den Behörden, bei denen sie vorliegen. Einzelheiten soll das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in einer Verwaltungsvorschrift regeln.

Zu Absatz 3

Die Daten können gebündelt an jeweils zuständige Behörde weitergeleitet werden. Zum Beispiel sind für die Überwachung der Erzeugerpflichten nach §§ 5 und 11 KrW-/AbfG bei BImSch-Anlagen die Bezirksregierungen und für alle anderen Betriebe die unteren

Abfallwirtschaftsbehörden zuständig. Nur über eine zentrale Stelle können die für die Überwachung benötigten Daten aus den Entsorgungsnachweisen, den Nachweis-erklärungen im privilegierten Verfahren und den Begleitscheinen bzw. Bilanzen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Zentrale Stelle kann die vollständige Zusammenführung der geplanten und verbrachten Abfallmengen aus allen Verfahren und von allen Behörden für eine einheitliche Datengrundlage zum Zwecke der Überwachung und Planung erfolgen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Vorgaben über die Art und den Umfang der Weitergabe von personenbezogenen Daten und trägt insbesondere dem Schutz dieser Daten Rechnung.

Zu Absatz 5

Es ist beabsichtigt, den Informationsaustausch unter den Behörden mit der Zentralen Stelle auf elektronischem Wege mittels eines Datenverbundes vorzunehmen. Die zur Einrichtung des Datenverbundes erforderlichen technischen Voraussetzungen und Benutzungsbedingungen sowie die Koordinierung des Betriebes sollen durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Innenministerium im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Durch den Datenverbund zwischen den Behörden wird die schnelle und effektive Informationsweitergabe sichergestellt. Der Aufbau des elektronischen Datenaustausches mit der Privatwirtschaft führt zur Kosteneinsparung für die Unternehmen.

Zu Nr. 43 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 40 b).

Zu Nr. 43 b)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 44

Eine ausreichende Qualifikation von Sachverständigen ist im Bereich der Abfallwirtschaft und der Altlastensanierung von erheblicher Bedeutung, da hier Gemeinwohlbelange in erheblichem Umfang berührt werden. Dies gilt insbesondere für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben, die durch Erleichterungen im Nachweisverfahren in geringerem Umfang der behördlichen Überwachung unterliegen. Es muß daher sichergestellt werden, daß Sachverständige über die erforderliche Qualifikation, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügen. Um dies zu erreichen wird das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung landeseinheitliche Kriterien für die Qualifikation der Sachverständigen

festzulegen und, soweit erforderlich, auch eine behördliche Bekanntgabe vorzuschreiben. Um zu gewährleisten, daß schon vor Erlaß einer solchen Verordnung entsprechende Anforderungen gestellt werden können, kommt auch eine behördliche Einzelfallregelung in Betracht.

Zu Nr. 45

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 46 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 40 b).

Zu Nr. 46 b), c)

Die Änderungen dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nr. 46 d)

Die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt grundsätzlich bei den Kreisordnungsbeörden, auch soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen wird. Eine solche Regelung erschwert die zeitnahe Ahndung von Verstößen in den Innenstädten kreisangehöriger Gemeinden. Aus diesem Grunde wird die entsprechende Zuständigkeit von den Kreisen auf die kreisangehörigen Gemeinden verlagert.

Zu Nr. 47

Die Änderungen dienen ausschließlich der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Der Katalog der Anlage zu den §§ 5 b und 10 muß zum einen an die ab dem 1. Januar 1999 anzuwendenden Abfallbezeichnungen der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung) angepaßt werden, zum anderen ist zu berücksichtigen, daß bestimmte Abfälle, die in der alten Abfallbestimmungsverordnung nach § 2 Abs. 2 AbfG aufgeführt sind, in der ab dem 7. Oktober 1996 geltenden Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) nicht mehr enthalten sind, die aber insbesondere wegen ihrer Mengenrelevanz mit in die Anlage aufzunehmen sind. Die Umschlüsselung der 64 alten LAGA-Schlüssel in der zur Zeit gültigen Anlage zum LABfG ergibt 56 EAK-Schlüssel. Die Umschlüsselung enthält außerdem 12 EAK-Schlüssel, die zwar in der alten Abfallbestimmungsverordnung aufgeführt, jedoch in die neue BestbÜAbfV nicht übernommen wurden. Da diese Abfälle jedoch das Massenkriterium im Sinne der Anlage zum LABfG erfüllen, müssen sie in der neu gefaßten Anlage ausdrücklich aufgeführt werden.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Landesforstgesetzes dienen lediglich der Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Es erfolgt insbesondere keine Änderung der Rechtslage, wonach sich die Pflichten der Forstbehörden insoweit auf das Einsammeln und eine - ggf. getrennte - Übergabe der Abfälle beschränken.

Zu Artikel 3

Bei Ver- und Entsorgungseinrichtungen soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten in der Regel decken. Die Kosten müssen nicht nur leistungsbezogen, sondern nach ständiger Rechtsprechung auch periodenbezogen sein. Dabei begegnet es keinen Bedenken, wenn den voraussichtlichen Kosten ein Drittel der voraussichtlichen Kostensteigerungen für die beiden nächsten Jahre zugeschlagen werden, um so die Grundlage für einen einheitlichen Gebührensatz für drei Jahre zu erhalten (OVG Münster, Urt. v. 15.08.1995 - 2 A 2613/84-). Es ist jedoch nicht zulässig, Kostenunterdeckungen vergangener Leistungsperioden bei der Gebührenkalkulation für die laufende Leistungsperiode zu berücksichtigen. Kostenüberschreitungen bis zu 3 % werden vom Oberverwaltungsgericht im Hinblick auf die Sollvorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 3 akzeptiert.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll künftig den Gemeinden ein größerer Kalkulationszeitraum gesetzlich eingeräumt werden, und zwar höchstens für drei Jahre. Sofern sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes eine Kostenüberdeckung ergibt, muß diese in den nächsten drei Jahren ausgeglichen werden. Andererseits sind die Gemeinden im Hinblick auf die Sollvorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 3 gehalten, Kostenunterdeckung innerhalb dieses Zeitraums auszugleichen. Die Regelung führt zu einer ausgewogenen Gebührenberechnung, zumal letztlich nicht auf die voraussichtlichen Kosten abgestellt wird. Die Pflicht, Überdeckungen auszugleichen, liegt ausschließlich im Interesse der Abgabepflichtigen.

Zu Artikel 4

Die vorgesehene Gesetzesnovelle bedingt die Einfügung weiterer Paragraphen, die mit Kleinbuchstaben zu kennzeichnen sind. Um eine bessere Lesbarkeit des Gesetzes zu erreichen, wird das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ermächtigt, das Gesetz mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Zu Artikel 5

1. Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist ein Übergangszeitraum von mindestens drei Monaten vorgesehen, um die zeitgleiche Anpassung der Zuständigkeitsregelungen zu gewährleisten.
2. Die Verpflichtung zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte ergibt sich ab dem 31. Dezember 1999 aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die bundesrechtlichen Vorschriften gehen (erst) ab diesem Zeitpunkt den landesrechtlichen Regelungen vor. Die Außerkrafttretensregelung für die landesrechtlichen Bestimmungen dient damit der Rechtsklarheit.